



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 12
164. Jahrgang
Köln, 1. November 2024

Inhalt

Dokumente der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen

Nr. 183 Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung 296

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 184 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Köln (KVVG) 299
Nr. 185 Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln (KV-WO) 308
Nr. 186 Einführungsgesetz zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für das Erzbistum Köln – KVVG – vom 1. November 2024 (EG KVVG Köln) 315

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 187 Einführungsverordnung zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Köln (EV-KVVG) . 318

Sonderamtsblatt zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Köln (KVVG)

Dokumente der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen

Nr. 183 Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch Ministerpräsidenten Hendrik Wüst MdL

einerseits,

und den (Erz-)Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen, nämlich

der Erzdiözese Köln, vertreten durch Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki,

der Erzdiözese Paderborn, vertreten durch Erzbischof Dr. Udo Markus Bentz,

der Diözese Aachen, vertreten durch Bischof Dr. Helmut Dieser,

der Diözese Essen, vertreten durch Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck, und

der Diözese Münster, vertreten durch Bischof Dr. Felix Genn,

andererseits,

wird nach Art. 3 Satz 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 (GS S. 152), nach Art. 12 Satz 2 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 (RGBl. II S. 679) sowie unter Berücksichtigung des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Heiligen Stuhl vom 19. Dezember 1956 (GV. NW. 1957 S. 19)

mit Zustimmung des Heiligen Stuhls

folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

- (1) Die Bildung und die Veränderung von Kirchengemeinden bedürfen, um für den staatlichen Bereich rechtlich wirksam zu werden, der staatlichen Anerkennung.
- (2) Als Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden im Sinne des Absatzes 1 sind die Errichtung, Auflösung, Zusammenlegung und Trennung von Kirchengemeinden oder die Änderung der Grenzen von Kirchengemeinden anzusehen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Bildung und Veränderung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden.

§ 2

Die staatliche Anerkennung wird beantragt, nachdem der Diözesanbischof die Urkunde über die Bildung oder Veränderung von Kirchengemeinden oder (Kirchen-)Gemeindeverbänden nach den geltenden kirchenrechtlichen Vorschriften ausgefertigt hat.

§ 3

- (1) Die staatliche Anerkennung wird von dem nach dem Kirchenrecht zuständigen Diözesanbischof beantragt.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. die den Vorschriften des Kirchenrechts entsprechende kirchliche Urkunde über die Bildung oder Veränderung der Kirchengemeinde (§ 1 Abs. 2) oder des (Kirchen-)Gemeindeverbandes (§ 1 Abs. 3);
 2. bei Kirchengemeinden die Grenzbeschreibung mit einer maßstabgerechten übersichtlichen Skizze, ggf. auch in geeigneter digitaler Form, die die Grenzen der Kirchengemeinde enthält und in der ggf. abgetrennte Teile beteiligter Kirchengemeinden kenntlich gemacht sind; im letzteren Falle sind der Zahl der beteiligten Kirchengemeinden entsprechend weitere Ausfertigungen dieser Skizze beizufügen;
 3. Angaben über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neuregelung;
 4. eine Erklärung, dass die kirchenrechtlichen Voraussetzungen in formeller und materieller Hinsicht für die Errichtung der Kirchengemeinde oder des (Kirchen-)Gemeindeverbandes erfüllt sind;
 5. eine Erklärung, dass die finanziellen Lasten und notwendigen finanziellen Aufwendungen der beteiligten Kirchengemeinden oder (Kirchen-)Gemeindeverbände durch Leistungen dieser Kirchengemeinden oder dieser (Kirchen-)Gemeindeverbände durch Leistungen Dritter gedeckt sind;
 6. eine Erklärung, dass unbeschadet des § 10 zusätzliche staatliche Mittel nicht beansprucht werden oder der Nachweis, dass die erforderlichen zusätzlichen staatlichen Mittel bewilligt sind.
- (3) Soweit die kirchliche Urkunde bereits Angaben enthält, die unter Abs. 2 Nr. 2 bis 4 fallen, bedarf es keiner besonderen Mitteilung.

§ 4

- (1) Über den Antrag entscheidet die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Maßnahme nach § 1 getroffen werden soll.
- (2) Sind mehrere Regierungsbezirke im Sinne des Abs. 1 beteiligt, so stimmen sich die beteiligten Bezirksregierungen untereinander über die Zuständigkeit ab.

§ 5

- (1) Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn die nach § 3 erforderlichen Unterlagen unvollständig sind.
- (2) Vor Versagung der Anerkennung soll dem Antragsteller Gelegenheit zur Beseitigung etwa bestehender Mängel gegeben werden.

§ 6

Wird die Anerkennung erteilt, so hat die neu errichtete Kirchengemeinde oder der neu errichtete (Kirchen-)Gemeindeverband die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung von dem Tag der Anerkennung an.

§ 7

Die Anerkennung wird durch eine besondere Urkunde erteilt. Die kirchliche Errichtungsurkunde und die Urkunde über die staatliche Anerkennung sind im Amtsblatt der Bezirksregierung und der Diözese zu veröffentlichen.

§ 8

(1) Bei geringfügigen Grenzveränderungen, die die finanzielle Leistungsfähigkeit der beteiligten Kirchengemeinden nicht beeinträchtigen, teilt der nach Kirchenrecht zuständige Diözesanbischof nach Abschluss des kirchlichen Verfahrens der zuständigen Bezirksregierung unter Vorlage einer beglaubigten Abschrift der kirchlichen Urkunde die Grenzänderung mit.

(2) Auch in diesen Fällen erfolgt die Anerkennung durch eine besondere Urkunde nach § 7 Satz 1.

(3) Widerspricht die Bezirksregierung, so findet das Verfahren nach §§ 3 bis 7 statt.

§ 9

Änderungen des Sitzes und des Namens bestehender Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände werden der Bezirksregierung, in deren Bezirk der Sitz der betreffenden Kirchengemeinde oder des (Kirchen-)Gemeindeverbandes gelegen ist, von dem Diözesanbischof angezeigt.

§ 10

Durch die Anerkennung wird die bestehende Rechtslage hinsichtlich etwaiger finanzieller Ansprüche gegen den Staat nicht berührt.

§ 11

(1) Bestimmungen der Diözesen, die die gesetzliche Vertretung der in § 1 genannten Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände betreffen, und deren Änderungen werden der für Kirchen, Jüdische Kultusgemeinden, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Religionsverfassungsrecht zuständigen obersten Landesbehörde vor ihrem Erlass vorgelegt.

(2) Die Bestimmungen werden eine geordnete Vertretung der Körperschaften gewährleisten. In Kirchengemeinden wirken in den Vertretungsorganen in überwiegender Zahl Mitglieder mit, die periodisch durch unmittelbare und geheime Wahl der Kirchenmitglieder berufen werden. Alternativ können die Vertretungsorgane auch aus Gremien heraus gebildet werden, deren Mitglieder in überwiegender Zahl nach Satz 2 berufen wurden. Für (Kirchen-)Gemeindeverbände besteht das Vertretungsorgan in überwiegender Zahl aus Mitgliedern, die von den Vertretungsorganen der beteiligten Kirchengemeinden aus ihren Reihen gewählt werden.

(3) Wenn eine geordnete Vertretung im Sinne des Absatzes 2 in den diözesanen Bestimmungen nicht gewährleistet erscheint, kann die nach Absatz 1 zuständige Landesbehörde Einspruch erheben. Der Einspruch ist bis zum Ablauf eines Monats seit der Vorlage nach Absatz 1 zulässig. Im Fall eines Einspruchs sind die Diözesen gehalten, die betreffende Bestimmung zu überprüfen.

(4) Die diözesanen Bestimmungen über die gesetzliche Vertretung der Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie die Fälle, in welchen ein Beschluss, ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsakt erst durch die Genehmigung des jeweiligen (Erz-)Bischöflichen Generalvikariates im staatlichen Rechtskreis Wirksamkeit entfaltet, werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und in den Amtsblättern der Diözesen veröffentlicht. Das Gleiche gilt für andere Bestimmungen, deren Veröffentlichung der Sicherheit im Rechtsverkehr dient.

§ 12

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8. Oktober 1960 (GV. NW. S. 426) außer Kraft.

(3) Eine in Zukunft zwischen den Vertragschließenden etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung soll auf freundschaftliche Weise beseitigt werden.

Düsseldorf, den 09.10.2024

gez. Hendrik Wüst
Hendrik Wüst MdL
Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Köln, den 20.09.2024

L. S.

gez. + Rainer Maria Card. Woelki
Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Köln

Paderborn, den 22.09.2024

L. S.

gez. + Udo Markus Bentz
Dr. Udo Markus Bentz
Erzbischof von Paderborn

Aachen, den 23.09.2024

L. S.

gez. + Helmut Dieser
Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Essen, den 24.09.2024

L. S.

gez. + Franz-Josef Overbeck
Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Münster, den 25.09.2024

L. S.

gez. + Felix Genn
Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 184 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Köln (KVVG)

1. Abschnitt – Grundsätze / allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Verwaltung und Vertretung der Kirchengemeinden und Kirchengemeinde und Gemeindeverbände sowie die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens (can. 1257 § 1 CIC) in den Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden in der Erzdiözese Köln (örtliches Kirchenvermögen).

§ 2 Rechtliche Stellung

(1) ¹Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sind sowohl verfassungsrechtlich (Artikel 140 Grundgesetz i. V. m. Artikel 137 Absatz 5 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung) als auch konkordatär (Artikel 13 Reichskonkordat) Körperschaften des öffentlichen Rechts. ²Bei künftigen Gebietsveränderungen erlangen sie diesen Status gemäß den jeweils gültigen Vereinbarungen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen.¹

¹ In den Gebietsanteilen des Erzbistums Köln im Land Rheinland-Pfalz sind die Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Kirchengemeindeverbände gemäß Art. 1 Abs. 1 Vertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche nebst Schlussprotokoll vom 18. September 1975 (GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz S. 399) Körperschaften des öffentlichen Rechts. Für künftige Gebietsveränderungen gilt Art. 2 des Vertrags vom 18. September 1975.

(2) ¹Vorbehaltlich anderslautender partikularrechtlicher Bestimmungen entspricht das Gebiet einer Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts dem Gebiet der universalkirchenrechtlich verfassten Territorialpfarrei gemäß can. 515, 518 CIC. ²Für die Vertretung des Vermögens der Pfarrei ist gemäß des Indults des Hl. Stuhls vom 13. Januar 1984 can. 532 CIC nicht anzuwenden. ³Dem Kirchenvermögen der Pfarrei entspricht das Vermögen der ihr entsprechenden Kirchengemeinde sowie das Vermögen in der ihr entsprechenden Kirchengemeinde. ⁴Sofern gemäß partikularrechtlicher Bestimmungen das Gebiet einer Kirchengemeinde nicht dem Gebiet der Pfarrei entspricht, regelt der Diözesanbischof unter Wahrung des Willens eventueller Stifter und Spender sowie wohlervorbener Rechte Dritter die Zuweisung und Vertretung des Kirchenvermögens.

§ 3 Örtliches Kirchenvermögen

(1) Das örtliche Kirchenvermögen im Sinne dieses Gesetzes umfasst

- a) das Vermögen der Kirchengemeinde,
- b) das unter die Verwaltung des Kirchenvorstandes gestellte Vermögen in der Kirchengemeinde, insbesondere das Vermögen der rechtlich selbstständigen Gotteshausvermögen (sog. Fabrik- und Kirchenfonds), Stellenvermögen (sog. Benefizien) und Stiftungsfonds,
- c) das Vermögen der (Kirchen-)Gemeindeverbände.

(2) Nicht zum örtlichen Kirchenvermögen gehören insbesondere Einnahmen aus Sammlungen und Kollekten, die aufgrund einer Anordnung des Ortsordinarius aufgebracht wurden und weiterzuleiten sind.

(3) Das örtliche Kirchenvermögen dient der Verwirklichung der der Kirche eigenen Zwecke, insbesondere der Durchführung der Gottesdienste, der Ausübung der Verkündigung und der Werke der Nächstenliebe (can. 1254 CIC).

2. Abschnitt – Kirchengemeinden

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Kirchenvorstandes

(1) Organ der Kirchengemeinde ist der Kirchenvorstand; er vertritt und verwaltet nach Maßgabe der §§ 21 und 22

- a) die Kirchengemeinde und ihr Vermögen (§ 3 Absatz 1 lit. a) sowie
- b) das Vermögen in der Kirchengemeinde (§ 3 Absatz 1 lit. b).

(2) ¹Der Kirchenvorstand hat insbesondere einen Wirtschaftsplan zu erstellen sowie einen Jahresabschluss aufzustellen und zu veröffentlichen. ²Das Nähere regeln Ausführungsbestimmungen.

§ 5 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand besteht

- a) aus dem Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen;
- b) aus mindestens fünf gewählten Mitgliedern;
- c) aus einer vom Pfarrgemeinderat aus seinen Reihen für die jeweilige Wahlperiode des Kirchenvorstandes zu entsendenden Person, die zum Kirchenvorstand wählbar ist; der Pfarrgemeinderat kann auf die Entsendung verzichten.

(2) Ist eine Person oder eine Gemeinschaft von Personen nach can. 517 § 2 CIC an der Wahrnehmung der Hirtensorge beteiligt, ist bzw. sind abweichend von Absatz 1 lit. a) der mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestattete Geistliche sowie eine nach can. 517 § 2 CIC beteiligte weitere Person Mitglieder des Kirchenvorstandes; das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung.

(3) ¹Die nach Absatz 1 lit. b) zu wählenden Mitglieder werden alle vier Jahre von den gemäß § 10 Wahlberechtigten in einer geheimen und unmittelbaren Wahl gewählt. ²Das Nähere, insbesondere die Anzahl der zu wählenden Mitglieder, regelt eine Wahlordnung.

(4) Sofern für die Kirchengemeinde eine Verwaltungsleitung bestellt ist, nimmt diese beratend an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil, soweit der Kirchenvorstand im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

§ 6 Vorsitz

(1) ¹Der Pfarrer bzw. der vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betraute Geistliche hat den Vorsitz im Kirchenvorstand inne. ²Ist eine Person oder eine Gemeinschaft von Personen nach can. 517 § 2 CIC an der Wahr-

nehmung der Hirtensorge der Kirchengemeinde beteiligt, hat der mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestattete Geistliche den Vorsitz im Kirchenvorstand inne.

(2) ¹Der Kirchenvorstand wählt aus den Mitgliedern nach § 5 Absatz 1 lit. b) mindestens eine Person für den stellvertretenden Vorsitz. ²Die oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den Fällen der Verhinderung, die nur im Innenverhältnis nachzuweisen ist. ³Sofern weitere stellvertretende Vorsitzende gewählt wurden, treten diese bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und der jeweils vorrangigen stellvertretenden Vorsitzenden in die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden ein. ⁴Der Vorsitzende hat die Namen und Kontaktdaten der oder des ersten und, sofern solche gewählt wurden, der weiteren stellvertretenden Vorsitzenden unverzüglich nach der Wahl dem Erzbischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.

(3) ¹Auf Antrag des Vorsitzenden hat der Kirchenvorstand für die Dauer seiner Wahlperiode und der Amtszeit des Vorsitzenden die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz zu betrauen. ²Der Beschluss ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.

(4) ¹Mit dem geschäftsführenden Vorsitz übernimmt die erste stellvertretende Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz im Kirchenvorstand mit allen Rechten und Pflichten. ²Sie oder er ist verpflichtet, den Pfarrer bzw. den vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen, der Vorsitzender des Kirchenvorstandes bleibt, sowie etwaige Mitglieder gemäß § 5 Absatz 2 über alle Angelegenheiten des Kirchenvorstandes zu unterrichten, die Tagesordnung und die Sitzungstermine mit ihm abzustimmen und ihn über die Beratungsergebnisse auf Grund des Protokolls zu informieren. ³Sofern der Pfarrer bzw. der vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betraute Geistliche an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilnimmt, hat er den Vorsitz inne, sofern er nicht zu Beginn der Sitzung den Vorsitz auf die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden überträgt.

(5) ¹Auf begründeten Antrag des Vorsitzenden oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 hat der Kirchenvorstand die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden vom geschäftsführenden Vorsitz abzurufen. ²Diese Abberufung ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.

(6) Hat ein mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestatteter Geistlicher (can. 517 § 2 CIC) den Vorsitz im Kirchenvorstand inne, gelten Absätze 3 bis 5 für diesen entsprechend.

§ 7 Ausschüsse

(1) ¹Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse bilden, um seine Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen. ²Den Ausschüssen soll jeweils mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören.

(2) ¹Den Ausschüssen kann auf der Grundlage von Beschlüssen des Kirchenvorstandes auch die Vertretung der Kirchengemeinde für bestimmte Sach- oder Geschäftsbereiche übertragen werden. ²Werden einem Ausschuss Befugnisse gemäß Satz 1 übertragen, muss ihm mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören.

(3) Das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung.

§ 8 Amtszeit der Mitglieder

(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre.

(2) Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Rechtskraft der Wahl, stattzufinden hat.

(3) Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.

(4) Der Ortsordinarius kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im Zusammenhang mit Veränderungen der pastoralen Strukturen der kirchlichen Gliederung, die Amtszeit des Kirchenvorstandes nach dessen vorheriger Anhörung angemessen verkürzen oder verlängern; in der Regel soll die Verkürzung oder Verlängerung die Hälfte der Amtszeit nicht unter- bzw. überschreiten.

§ 9 Ersatzmitglieder

(1) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, treten die Ersatzmitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit nach den Vorschriften der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln in den Kirchenvorstand ein.

(2) ¹Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchenvorstand für die Dauer seiner restlichen Amtszeit unverzüglich, spätestens in der übernächsten Sitzung, die Mitglieder aus den nach § 11 wählbaren Personen hinzu. ²Kommt der Kirchenvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Erzbischöfliche Generalvikariat den Kirchenvorstand gemäß § 25 auflösen und eine Vermögensverwaltung anordnen.

(3) ¹Die Zuwahl ist nur statthaft, solange der Kirchenvorstand noch mindestens zur Hälfte aus gewählten Mitgliedern nach § 5 Absatz 1 lit. b) besteht. ²Ist die Zuwahl nicht statthaft, ist gemäß § 25 Absatz 3 zu verfahren.

§ 10 Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Kirchengemeinde, das am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Kirchengemeinde begründet hat und nicht nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat.

(2) Das Wahlrecht ruht für Personen, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen, zu wählen.

(3) ¹Abweichend von Absatz 1 kann auch zur Wahl zugelassen werden, wer seinen Erstwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat und spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Erzdiözese Köln oder in einer der an die Erzdiözese Köln unmittelbar angrenzenden (Erz-)Diözesen begründet hat. ²Das aktive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden. ³Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln (KV-WO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Passives Wahlrecht

(1) Wählbar ist jede gemäß § 10 wahlberechtigte Person, die am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- b) das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Das passive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden.

(3) Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter zu achten.

(4) ¹Nicht wählbar sind

- a) Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde, zum Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 stehen oder die zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind,
- b) im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden betraut sind,
- c) Geistliche, einschließlich Ruhestands- sowie Ordensgeistliche und
- d) Personen, die durch Dekret oder Urteil der zuständigen kirchlichen Autorität von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

²Im Zweifel entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat.

§ 12 Amtsausübung und Amtspflichten

(1) Das Amt der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 lit. b) und c) ist ein Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass die Kirchengemeinde und das örtliche Kirchenvermögen keinen Schaden erleiden.

(3) ¹Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. ²§ 16 gilt entsprechend. ³Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. ⁴Bei Amtsantritt sind die Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 sowie das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen zu verpflichten.

(4) ¹Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur gewissenhaften Beachtung der staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften verpflichtet. ²Dies betrifft insbesondere die kirchlichen Bestimmungen zum Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in ihren jeweils gültigen Fassungen.

(5) Der Kirchenvorstand hat ein Verzeichnis über seine Mitglieder zu führen.

§ 13 Beendigung des Amtes

(1) Das Amt eines Kirchenvorstandsmitglieds endet unmittelbar

- a) wenn das Wahlergebnis zu berichtigen war,
- b) wenn die Wahl für ungültig erklärt wird,
- c) wenn einer der Tatbestände des § 11 Absatz 4 vorliegt,
- d) durch Amtsenthebung,
- e) mit dem Zugang der schriftlichen Erklärung über die Niederlegung des Amtes beim Vorsitzenden.

(2) Die Beendigung des Amtes ist unter Angabe des Datums im Protokoll der nächsten Kirchenvorstandssitzung zu dokumentieren.

§ 14 Amtsenthebung

(1) ¹Der Kirchenvorstand kann durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 einen begründeten Antrag auf Amtsenthebung eines Kirchenvorstandsmitgliedes im Sinne des § 5 Absatz 1 lit. b) und c) aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, an das Erzbischöfliche Generalvikariat richten. ²Das betroffene Kirchenvorstandsmitglied soll zuvor vom Kirchenvorstand angehört werden. ³Das Erzbischöfliche Generalvikariat hat über den Antrag unverzüglich begründet zu entscheiden.

(2) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann auch ohne Antrag nach Absatz 1 ein Kirchenvorstandsmitglied im Sinne des § 5 Absatz 1 lit. b) und c) unter den Voraussetzungen des Absatz 1 durch einen begründeten schriftlichen Bescheid seines Amtes entheben und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen.

(3) Vor Entscheidung des Erzbischöflichen Generalvikariates soll das Kirchenvorstandsmitglied, im Falle des Absatzes 1 auch der Kirchenvorstand, im Falle des § 5 Absatz 1 lit. c) auch der Pfarrgemeinderat angehört werden.

§ 15 Einberufung und Sitzungen des Kirchenvorstandes

(1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand stets ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich zu einer Präsenzsitzung.

(2) ¹Der Vorsitzende hat den Kirchenvorstand einzuberufen, sofern ein Drittel der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 oder das Erzbischöfliche Generalvikariat es verlangen. ²Wenn der Vorsitzende dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entspricht, kann das Erzbischöfliche Generalvikariat auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Kirchenvorstandes die Einberufung vornehmen und die Sitzung durch eine beauftragte Person leiten lassen. ³Eines Antrages nach Satz 2 bedarf es nicht, wenn der Kirchenvorstand auf Verlangen des Erzbischöflichen Generalvikariates einberufen werden soll.

(3) ¹Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. ²Die Einladung kann in Schrift- oder Textform erfolgen. ³Sie soll nebst Tagesordnung, unter Beachtung des Datenschutzes, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

(4) ¹Bei Eilbedürftigkeit kann die in Absatz 3 genannte Frist auf 48 Stunden verkürzt werden. ²Über die Eilbedürftigkeit befindet der Vorsitzende. ³Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 und 2 kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

(5) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen worden oder soll die Tagesordnung in der Sitzung ergänzt werden, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(6) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes sorgt für die gründliche Vorbereitung der Beratungsgegenstände, leitet in den Sitzungen die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und Abstimmungen und sorgt für die Eintragung der Beschlüsse in das Protokoll.

(7) ¹Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Personen, die auch in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis stehen können, sowie sonstige Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen. ²Entsprechende Anträge von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 und 2 kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

(8) ¹Beabsichtigen mehrere Kirchenvorstände, in bestimmten Angelegenheiten der Vermögensverwaltung zusammenzuarbeiten, können die Kirchenvorstände diese Angelegenheiten in gemeinsamen Sitzungen beraten. ²Die Beschlüsse sind getrennt zu fassen.

§ 16 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen sind nichtöffentlich, soweit der Kirchenvorstand nicht im Einzelfall unter Beachtung von Absatz 2 etwas anderes beschließt.

(2) In jedem Fall nichtöffentlich zu behandeln sind:

1. Personalangelegenheiten;
2. Vergabeangelegenheiten;
3. Beratungen und Entscheidungen über die Zulassung der Öffentlichkeit;
4. Beratungen über Anträge nach § 14 Absatz 1;
5. Beratungen und Entscheidungen über die Befangenheit von Kirchenvorstandsmitgliedern (§ 19);
6. sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache nach vertraulich zu behandeln sind.

§ 17 Beschlussfähigkeit; Beschlussfassung

(1) ¹Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn

- a) mindestens die Hälfte der Positionen der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 lit. b) in Verbindung mit den Bestimmungen der jeweils gültigen Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln besetzt ist und
- b) die Mehrheit der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 lit. b) und c) anwesend ist.

²Abweichend von lit b) ist er stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Schrift- oder Textform eingeladen wird und ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 abhängt. ³Die Einladung zu einer neuen Sitzung kann frühestens am Tag nach der Sitzung, zu welcher zuerst geladen wurde, ausgesprochen werden.

(2) ¹Sofern dieses Gesetz nicht etwas anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ³Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

(3) ¹Bei Wahlen ist auf Antrag geheim abzustimmen. ²Bei Stimmengleichheit erfolgt in jedem Fall eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 18 Besondere Sitzungs- und Beschlussformate

(1) ¹Abweichend von § 15 können, unbeschadet der durchzuführenden Präsenzsitzungen (§ 15 Absatz 1), folgende besonderen Sitzungs- oder Beschlussformate durchgeführt werden:

- a) virtuelle (Hybrid-)Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen,
- b) Stern- oder Umlaufverfahren.

²Über die Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate befindet der Kirchenvorstand, im Eilfall der Vorsitzende.

(2) ¹Bei der Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate ist den Mitgliedern des Kirchenvorstandes rechtzeitig eine Beschlussvorlage zu übermitteln. ²Bei Wahlen ist ein Stern- oder Umlaufverfahren nicht zulässig.

(3) ¹Stern- oder Umlaufverfahren gemäß Absatz 1 lit. b) unterliegen der Schrift- oder Textform. ²Bei einer Beschlussfassung im Stern- oder Umlaufverfahren ist den Mitgliedern eine Frist zur Rückäußerung einzuräumen; eine nicht fristgemäße Rückäußerung gilt als Ablehnung. ³Widerspricht im Einzelfall ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes der Durchführung eines Stern- oder Umlaufverfahrens, ist eine Präsenzsitzung (§ 15 Absatz 1) oder ein Format nach § 18 Absatz 1 lit. a) durchzuführen.

(4) Alle in besonderen Sitzungs- oder Beschlussformaten gefassten Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren und in der nächsten ordentlichen Sitzung des Kirchenvorstandes bekannt zu geben.

§ 19 Befangenheit

(1) ¹Ein Mitglied darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. ²Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung gemäß §§ 82 – 84 AO in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. ³Ob die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Kirchenvorstand unter Ausschluss der oder des Betroffenen in nichtöffentlicher Sitzung; diese oder dieser ist vorher zu hören.

(2) ¹Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann Beschlüsse, die unter Verletzung des Absatzes 1 gefasst worden sind, innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung beanstanden, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für die Beschlussfassung entscheidend war. ²§ 24 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 20 Protokoll

(1) Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes sind unter Angabe des Tages und des Ortes, der Anwesenden und des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren.

(2) Führt der Kirchenvorstand das Protokoll in nicht elektronischer Form, werden die Beschlüsse vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels unterschrieben.

(3) ¹Wird das Protokoll elektronisch geführt, ist ein Ausdruck zu fertigen, der vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen und in einem fortlaufend nummerierten Sitzungsordner abzulegen ist. ²Dies gilt nicht, wenn eine revisionssichere Ablage des Protokolls in elektronischer Form sichergestellt ist.

(4) Bekundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokoll, die der Vorsitzende oder die Verwaltungsleitung unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt.

(5) ¹Nähere Bestimmungen zum Amtssiegel ergeben sich aus der Siegelordnung für die Erzdiözese Köln in der jeweils geltenden Fassung. ²Sofern diese es zulässt, kann das Amtssiegel auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 21 Vertretung der Kirchengemeinde

(1) ¹Willenserklärungen des Kirchenvorstandes sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder einer Person, die mit dem stellvertretenden Vorsitz betraut ist und einem weiteren Mitglied schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden. ²Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses des Kirchenvorstandes festgestellt.

(2) ¹Bei Gefahr im Verzuge ordnet der Vorsitzende im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung mit einem anderen Kirchenvorstandsmitglied, die notwendigen Maßnahmen an. ²Der Vorsitzende hat in der nächsten Sitzung dem Kirchenvorstand zu berichten.

(3) ¹Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips unter Befreiung von der Vorschrift des Absatzes 1. ²Im Einzelfall kann er die Entscheidung des Kirchenvorstandes herbeiführen; der Kirchenvorstand kann sich die Entscheidung vorbehalten. ³Das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung.

(4) ¹Der Kirchenvorstand kann abweichend von Absatz 3 beschließen, ein Kirchenvorstandsmitglied, die Verwaltungsleitung, einen Ausschuss gemäß § 7 Absatz 2 oder einen Dritten unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips mit der Wahrnehmung von Geschäften der laufenden Verwaltung zu beauftragen. ²Der Beschluss hat den Umfang der Aufgaben festzulegen.

(5) ¹Unbeschadet der Regelung des Absatzes 4 kann der Kirchenvorstand Kirchenvorstandsmitglieder, einen Ausschuss gemäß § 7 Absatz 2, die Verwaltungsleitung oder Dritte im Wege der Gattungs- oder Spezialvollmacht unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips mit der Vertretung der Kirchengemeinde beauftragen. ²Der Beschluss hat den Umfang der Bevollmächtigung festzulegen.

§ 22 Genehmigungsvorbehalte

In welchen Fällen ein Beschluss, ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsakt erst durch die Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates rechtswirksam wird, wird durch gesondertes Diözesangesetz bestimmt.

§ 23 Schlichtungsverfahren

¹Bei fortdauernden Unstimmigkeiten im Kirchenvorstand kann auf Antrag einzelner Kirchenvorstandsmitglieder ein Mediations- oder Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. ²Einzelheiten werden in einer Schlichtungsordnung geregelt.

§ 24 Aufsichtsrechte des Erzbischöflichen Generalvikariates

(1) ¹Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen und rechtswidrige Beschlüsse beanstanden. ²Beanstandete Beschlüsse dürfen nicht vollzogen werden, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen des Erzbischöflichen Generalvikariates rückgängig gemacht werden.

(2) ¹Behebt der Kirchenvorstand eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt er ihm rechtlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Erzbischöfliche Generalvikariat anordnen, dass der Kirchenvorstand innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst. ²Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das Erzbischöfliche Generalvikariat durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid die beanstandeten Maßnahmen des Kirchenvorstandes aufheben. ³Bei dringend erforderlichen, unaufschiebbaren Maßnahmen kann das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat unmittelbar anstelle des Kirchenvorstandes handeln.

§ 25 Auflösung; Vermögensverwaltung

(1) Unbeschadet der Befugnisse aus § 8 Absatz 4 kann der Ortsordinarius bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde innerhalb der Wahlperiode den Kirchenvorstand auflösen und Neuwahlen anordnen.

(2) ¹Hat der Kirchenvorstand seine Pflichten wiederholt oder in grober Weise verletzt, kann ihn der Ortsordinarius auflösen; der Kirchenvorstand ist zuvor anzuhören. ²Mit der Auflösung ist die Neuwahl des Kirchenvorstandes anzuordnen. ³§ 14 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) ¹Ist ein Kirchenvorstand nicht vorhanden, insbesondere, weil er aufgelöst, in seiner Gesamtheit zurückgetreten, eine Wahl der Mitglieder nicht zustande gekommen oder er aus einem sonstigen Grund nicht mehr oder noch nicht existent ist, bestellt der Ortsordinarius übergangsweise eine Vermögensverwaltung. ²Diese kann er einer oder mehreren Personen übertragen. ³Diese hat die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes. ⁴Die Bestellung ist im kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. ⁵Mit Bestellung der Vermögensverwaltung soll die Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet werden.

(4) Für die Fälle des § 9 Absatz 3 gilt Absatz 3 entsprechend.

3. Abschnitt – (Kirchen-)Gemeindeverbände

§ 26 Errichtung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden auf Initiative der Kirchengemeinden

(1) Kirchengemeinden können auf ihren Antrag hin zu einem Verband zusammengeschlossen werden.

(2) ¹Die Errichtung wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden vom Diözesanbischof angeordnet. ²Mit dem Beitritt der Hälfte der vom Zweck des Verbandes betroffenen Kirchengemeinden kann der Diözesanbischof auch den Beitritt der übrigen Kirchengemeinden anordnen.

§ 27 Errichtung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden auf diözesane Initiative

(1) Ist für die sachgemäße Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben die Bildung eines (Kirchen-)Gemeindeverbands erforderlich, so kann der Diözesanbischof den beteiligten Kirchengemeinden eine angemessene Frist zur Bildung des (Kirchen-)Gemeindeverbands setzen.

(2) Kommt der (Kirchen-)Gemeindeverband innerhalb der Frist durch Vereinbarung der betroffenen Kirchengemeinden nicht zustande, so kann der Diözesanbischof den (Kirchen-)Gemeindeverband bilden und gleichzeitig eine Satzung erlassen. Die betroffenen Kirchengemeinden sind vorher zu hören.

(3) Unter den vorgenannten Voraussetzungen kann der Diözesanbischof Kirchengemeinden einem bereits bestehenden (Kirchen-)Gemeindeverband zuordnen und die Satzung entsprechend ändern.

§ 28 Ausscheiden; Auflösung

(1) Für das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus einem bestehenden (Kirchen-)Gemeindeverband sind neben der Anordnung des Diözesanbischofs ein hierauf gerichteter Kirchenvorstandsbeschluss der betroffenen Kirchengemeinde und die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsvertretung erforderlich.

(2) Für die Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbands gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass hierfür eine Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsvertretung notwendig ist.

(3) Aus wichtigem Grund kann der Diözesanbischof das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus einem Verband oder die Auflösung eines (Kirchen-)Gemeindeverbands anordnen.

§ 29 Aufgaben

Der Verband kann ganz oder teilweise die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben der Kirchengemeinden übernehmen.

§ 30 Verbandsvertretung

(1) ¹Die Angelegenheiten des Verbandes werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. ²Diese besteht aus jeweils zwei Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände, die von diesen aus ihren Reihen für die Dauer ihres Amts gewählt werden.

(2) ¹Der Diözesanbischof ernennt einen Pfarrer der am (Kirchen-)Gemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden zum Vorsitzenden. ²Der Pfarrer kann den Vorsitz der Verbandsvertretung mit Genehmigung des (Erz-)Bischöflichen Generalvikariats auf ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung übertragen. ³Die Verbandsvertretung wählt aus ihren Reihen eine Person für den stellvertretenden Vorsitz.

§ 31 Satzung

(1) Die Rechtsverhältnisse des Verbandes, einschließlich dessen rechtlicher Vertretung, sind durch die Satzung näher zu regeln, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) ¹Die Satzung erlässt der Diözesanbischof; soweit bereits ein (Kirchen-)Gemeindeverband besteht, ist dieser zuvor anzuhören. ²Diese muss mindestens Regelungen enthalten über

- a) den Namen und den Sitz des (Kirchen-)Gemeindeverbandes,
- b) Mitgliedschaft, Aufnahme und Ausschluss,
- c) Vermögensausgleich und -auseinandersetzung bei Eintritt, Austritt und Auflösung,
- d) Organe.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt für Satzungsänderungen entsprechend.

4. Abschnitt – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32 Übergangsregelung

¹Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände) und (Kirchen-)Gemeindeverbände (Verbandsvertretung, Verbandsausschüsse) bleiben bis zur ersten Konstituierung der nach diesem Gesetz zu bildenden Organe bestehen. ²§ 5 dieses Gesetzes finden insoweit keine Anwendung. ³§§ 25 und 26 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 gelten, unbeschadet ihrer Aufhebung als staatliches Recht, bis zu einer Neufassung der diözesanen Vorschriften über die (Kirchen-) Gemeindeverbände als kirchliches Recht fort. ⁴§ 30 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 dieses Gesetzes findet insoweit keine Anwendung.

§ 33 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt zum 1. November 2024 in Kraft. ²Unbeschadet § 32 Absatz 2 endet zugleich die Anwendung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 als kirchliches Recht im nordrhein-westfälischen und rheinland-pfälzischen Anteil der Erzdiözese Köln².

Köln, 10. Oktober 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

² Als staatliches Gesetz für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen aufgehoben durch Beschluss des Landtags von Nordrhein-Westfalen vom 10. Oktober 2024

Nr. 185 Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln (KV-WO)

Gemäß § 5 Absatz 3 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Köln (KVVG) vom 01.11.2024, wird die nachfolgende Wahlordnung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich und Wahlgrundsätze

(1) ¹Dieses Gesetz regelt die Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 lit. b) KVVG. ²Es gilt für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen und rheinland-pfälzischen Anteil der Erzdiözese Köln.

(2) ¹Die Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes ist geheim und unmittelbar. ²Zur Ausübung des Wahlrechts ist, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt, die Eintragung in die Liste der Wahlberechtigten erforderlich.

(3) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz in der Erzdiözese Köln (KDG) und die KDG-DVO in ihren jeweils gültigen Fassungen, zu beachten.

§ 2 Wahlberechtigung

(1) ¹Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 10 KVVG. ²Wahlberechtigt ist demnach jedes Mitglied der Kirchengemeinde, das am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Kirchengemeinde begründet hat und nicht nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann gemäß § 10 Absatz 3 KVVG auch zur Wahl zugelassen werden, wer seinen Erstwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat und spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Erzdiözese Köln oder in einer der an die Erzdiözese Köln unmittelbar angrenzenden (Erz-)Diözesen begründet hat. ²Das aktive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden.

(3) Das Wahlrecht ruht gemäß § 10 Absatz 2 KVVG für Personen, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen, zu wählen.

§ 3 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist gemäß § 11 KVVG jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- b) das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) ¹Das passive Wahlrecht kann nach § 11 Absatz 2 KVVG nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden. ²Eine gleichzeitige Ausübung in mehreren Kirchengemeinden ist unzulässig.

(3) Nicht wählbar sind gemäß § 11 Absatz 4 KVVG

- a) Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde, zum Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 KVVG stehen oder die zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind,
- b) im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden betraut sind,
- c) Geistliche, einschließlich Ruhestands- sowie Ordensgeistliche und
- d) Personen, die durch Dekret oder Urteil der zuständigen kirchlichen Autorität von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

§ 4 Wahltermin, Anordnung der Wahl

(1) ¹Die Wahlen sollen in allen Kirchengemeinden möglichst gleichzeitig stattfinden. ²Das Erzbischöfliche Generalvikariat bestimmt den Wahltermin. ³In Kirchengemeinden mit mehreren Kirchstandorten kann auch ein Wahlzeitraum festgelegt werden; dieser soll einen Zeitraum von zwei Wochen möglichst nicht überschreiten.

(2) In begründeten Einzelfällen, insbesondere im Zusammenhang mit der Neubildung von Kirchengemeinden, kann mit Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates vom einheitlichen Wahltermin abgewichen werden.

(3) ¹Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl spätestens acht Wochen vor dem vom Erzbischöflichen Generalvikariat bestimmten Wahltermin oder Wahlzeitraum durch Beschluss an. ²Ist der Kirchenvorstand nicht beschlussfähig oder ein Kirchenvorstand nicht vorhanden, kann das Erzbischöfliche Generalvikariat die Wahl anordnen.

§ 5 Anzahl der zu wählenden Mitglieder

(1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt nach § 5 Absatz 1 lit. b) KVVG mindestens fünf.

(2) ¹Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 KVVG wird festgelegt, dass die Zahl der gewählten Mitglieder in Kirchengemeinden bis 5.000 Mitglieder 6, bis 10.000 Mitglieder 8, bis 15.000 Mitglieder 10, bis 20.000 Mitglieder 12, in größeren Kirchengemeinden 14 beträgt. ²Stichtag für die Festlegung der Zahl der zu wählenden Mitglieder ist der 31.12. des der Wahl vorausgehenden Kalenderjahres.

(3) ¹Auf Antrag des Kirchenvorstandes kann die Anzahl der gewählten Mitglieder für jeweils eine Wahlperiode erhöht oder verringert werden. ²Der Antrag ist spätestens 6 Monate vor dem jeweiligen Wahltermin beim Erzbischöflichen Generalvikariat schriftlich einzureichen und zu begründen. ³Im Zusammenhang mit der Neu- oder Umbildung von Kirchengemeinden kann der Ortsordinarius die Anzahl der gewählten Mitglieder auch ohne Antrag des Kirchenvorstandes erhöhen oder verringern.

§ 6 Wahlvorstand und Wahlhelfende

(1) ¹Spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin wird durch Beschluss des Kirchenvorstandes ein aus mindestens drei Personen bestehender Wahlvorstand gebildet. ²Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in der Kirchengemeinde wahlberechtigt sein und dürfen selbst nicht zur Wahl stehen. ³Dem Wahlvorstand obliegt die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl. ⁴Er nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe der Wahlordnung wahr.

(2) ¹Ist der Kirchenvorstand nicht beschlussfähig oder ein Kirchenvorstand nicht vorhanden, kann das Erzbischöfliche Generalvikariat den Wahlvorstand berufen. ²Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) ¹Der Wahlvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. ²Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende.

(5) ¹Zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl kann der Wahlvorstand Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellen (Wahlhelfende). ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Liste der Wahlberechtigten

(1) ¹Der Kirchenvorstand stellt spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin für den Wahlvorstand eine Liste der Wahlberechtigten auf oder erkennt die von anderer Seite erstellte Liste als richtig an. ²Die Liste enthält die Vor- und Nachnamen aller Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen unter Angabe des Erstwohnsitzes. ³Sind Wahlberechtigte gleichen Vor- und Nachnamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein. ⁴Beim Vorliegen melderechtlicher Auskunftssperren (§ 51 Bundesmeldegesetz) ist von einer Aufnahme in die Liste abzusehen, sofern die oder der Betroffene nicht schriftlich eingewilligt hat.

(2) ¹Personen, die in einer Kirchengemeinde nach § 2 Absatz 2 Satz 1 zur Wahl zugelassen werden wollen, können nur dann in die Liste der Wahlberechtigten aufgenommen werden, wenn sie in der Kirchengemeinde, in der sie ihren Erstwohnsitz haben, aus der Liste der Wahlberechtigten gestrichen sind. ²Der Nachweis ist gegenüber dem Wahlvorstand zu erbringen.

(3) ¹Die Wahlberechtigten haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ausschließlich ihrer in der Liste der Wahlberechtigten eingetragenen personenbezogenen Daten zu prüfen. ²Zu diesem Zweck können sie persönlich Auskunft aus der Liste der Wahlberechtigten, beschränkt auf ihre personenbezogenen Daten, verlangen.

(4) ¹Der Wahlvorstand teilt nach ortsüblicher Bekanntmachung, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten, rechtzeitig mit, dass aus der Liste der Wahlberechtigten spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag für die Dauer einer Woche von den Wahlberechtigten im Rahmen des Absatz 3 Auskunft begehrt werden kann. ²Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten nach Ablauf dieser Frist unzulässig sind.

(5) ¹Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten können von den Wahlberechtigten bis zum Ende der Auskunftsfrist in Textform oder zur Niederschrift an den Wahlvorstand gerichtet werden; sie sind zu begründen. ²Wird einem Einspruch nicht binnen drei Tagen stattgegeben, können die Beteiligten binnen einer Frist von einer Woche Beschwerde beim Erzbischöflichen Generalvikariat einlegen. ³Einspruch und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Ist eine Person nicht in der Liste der Wahlberechtigten verzeichnet, ist sie gleichwohl zur Stimmabgabe berechtigt, wenn sie ihre Wahlberechtigung am Wahltag in geeigneter Weise nachweist.

§ 8 Vorschlagsliste

(1) ¹Der Wahlvorstand stellt eine Liste von Kandidatinnen und Kandidaten auf (Vorschlagsliste). ²Dabei ist gemäß § 11 Absatz 3 KVVG auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter zu achten.

(2) Von jeder Kandidatin und jedem Kandidaten müssen vor Aufnahme in die Vorschlagsliste folgende schriftliche Erklärungen vorliegen:

- a) die Bereitschaftserklärung zur Kandidatur;
- b) die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten;
- c) eine Erklärung zum Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 11 KVVG.

(3) ¹Die Vorschlagsliste soll mindestens eine Person mehr enthalten als Mitglieder zu wählen sind; sie muss mindestens so viele Personen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. ²In begründeten Einzelfällen kann das Erzbischöfliche Generalvikariat auf Ersuchen des Wahlvorstandes eine Ausnahmeregelung treffen.

(4) ¹Die Vorschlagsliste enthält ausschließlich die Vor- und Nachnamen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen mit Angabe von Beruf und Erstwohnsitz; mit Einwilligung der Betroffenen kann auch eine Altersangabe erfolgen. ²Bei berechtigtem Interesse, insbesondere beim Vorliegen melderechtlicher Auskunftssperren oder bedingter Sperrvermerke, kann auf Ersuchen der oder des Betroffenen trotz vorliegender Einwilligung (Absatz 2 lit. b)) von einer Angabe von Beruf und Erstwohnsitz abgesehen werden.

(5) ¹Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht der Wahlvorstand die Vorschlagsliste in ortsüblicher Art und Weise, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten, für die Dauer von zwei Wochen. ²Die Veröffentlichung enthält einen ausdrücklichen Hinweis, dass die Wahlberechtigten das Recht haben, die Vorschlagsliste innerhalb dieser Frist zu ergänzen. ³Am ersten Wochenende nach Veröffentlichung der Vorschlagsliste ist zudem in allen Gottesdiensten auf die Veröffentlichung und das Recht zur Ergänzung der Liste hinzuweisen.

§ 9 Ergänzung der Vorschlagsliste

(1) Die Wahlberechtigten haben das Recht, die Vorschlagsliste zu ergänzen.

(2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er

- a) von mindestens 10 wahlberechtigten Personen mit Vor- und Nachnamen sowie unter Angabe des Erstwohnsitzes unterzeichnet ist,
- b) die schriftliche Erklärung der oder des Vorgesprochenen enthält, dass sie oder er zur Kandidatur bereit ist und
- c) innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Veröffentlichung (§ 8 Absatz 5) beim Wahlvorstand eingereicht ist.

(3) Unabhängig von Absatz 1 und Absatz 2 kann der Wahlvorstand die Vorschlagsliste ergänzen, wenn nicht genug Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden sind oder Kandidatinnen oder Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

§ 10 Prüfung der Wahlvorschläge; Veröffentlichung der Kandidierendenliste

(1) ¹Der Wahlvorstand stellt nach Ablauf der Frist nach § 8 Absatz 5 die Zulässigkeit der Ergänzungsvorschläge und gleichzeitig die Kandidierendenliste insgesamt fest. ²Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass eine Kandidatin oder ein Kandi-

dat die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, weist er die Kandidatur zurück. ³Die Streichung aus der Vorschlagsliste bzw. die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlages wird der oder dem Betroffenen schriftlich bekannt gegeben. ⁴Diese oder dieser kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch erheben, der hierüber innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden hat; der Einspruch ist zu begründen.

(2) ¹Gegen den Beschluss des Wahlvorstandes nach Absatz 1 Satz 4 steht den Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zugang des Einspruchsbescheides die Beschwerde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu. ²Die Beschwerde ist schriftlich zu erheben und zu begründen. ³Das Erzbischöfliche Generalvikariat entscheidet innerhalb von zwei Wochen endgültig und teilt seine Entscheidung den davon Betroffenen mit. ⁴Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn der Wahlvorstand nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Einspruchs entschieden hat.

(3) ¹Der Wahlvorstand veröffentlicht die endgültige Kandidierendenliste ortsüblich, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten, spätestens vier Wochen vor dem Wahltag. ²Sofern gültige Ergänzungsvorschläge vorliegen, sind diese mit der Vorschlagsliste zusammenzufassen. ³§ 8 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 11 Einladung zur Wahl

¹Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Wahltag oder Beginn des Wahlzeitraums ortsüblich, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten. ²Sie muss insbesondere Hinweise auf den oder die Wahlstandorte, die Wahlräume, die Wahlzeiten und das Wahlverfahren enthalten.

§ 12 Wahlverfahren

(1) Zulässige Wahlverfahren sind die Stimmabgabe

- a) im Wahlraum mittels Stimmzettel,
- b) im Wege der Briefwahl.

(2) ¹Der Ortsordinarius kann

- a) eine Online-Wahl diözesanweit oder auf deren Antrag hin für einzelne Kirchengemeinden als zusätzliches Wahlverfahren zulassen,
- b) eines der in Absatz 1 genannten Verfahren oder die Online-Wahl insgesamt oder für einzelne Kirchengemeinden als leitendes oder alleiniges Wahlverfahren festlegen oder zulassen

und die dazu erforderlichen Regelungen treffen. ²Für Online-Wahlen sind insbesondere die Modalitäten der Stimmabgabe sowie der Stimmauszählung zu regeln.

§ 13 Stimmzettel

¹Der Wahlvorstand bereitet die Stimmzettel vor. ²Dabei werden die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen mit Erstwohnsitz und Berufsangabe aufgeführt. ³§ 8 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Wahlstandorte und Wahlzeiten

(1) ¹Die Wahlstandorte, Wahlräume und Wahlzeiten sind vom Wahlvorstand so festzusetzen, dass zumindest an jedem Kirchstandort (einschließlich Filialkirchen) vor oder nach dort stattfindenden Gottesdiensten ausreichend Gelegenheit zur Stimmabgabe besteht. ²In begründeten Einzelfällen kann der Wahlvorstand eine abweichende Regelung treffen.

(2) Sind mehrere Wahlstandorte oder an einem Wahlstandort mehrere Wahlräume eingerichtet, ist die Wahlhandlung einschließlich der Stimmabgabe so zu organisieren, dass eine Doppelwahl ausgeschlossen ist.

§ 15 Wahlraum

(1) ¹Der Wahlvorstand sorgt am jeweiligen Wahlstandort für die Herrichtung des Wahlraumes. ²In jedem Wahlraum sind mindestens eine Wahlkabine und eine Wahlurne aufzustellen. ³Durch geeignete Vorkehrungen ist dafür zu sorgen, dass geheim abgestimmt werden kann.

(2) Der Wahlraum soll nach den örtlichen Verhältnissen möglichst so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wählerinnen und Wählern, insbesondere Menschen mit Behinderung und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

§ 16 Wahlhandlung

(1) ¹Die Wahlhandlung ist öffentlich. ²Sie wird durch ein Mitglied des Wahlvorstandes eröffnet und geleitet; sofern die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist, durch diese. ³Während der Wahlhandlung müssen stets mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes oder Wahlhelfende im Wahlraum anwesend sein.

(2) ¹Die Wahlleitung übt an den Wahlstandorten das Hausrecht aus. ²Insbesondere kann sie Personen, die den Wahlablauf behindern oder stören, der Räumlichkeiten verweisen. ³Es ist darauf zu achten, dass in und an dem Gebäude, in dem sich die Wahlräume befinden, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude keine Beeinflussung der wählenden Personen stattfindet.

(3) Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen des Wahlvorstandes nachzuweisen.

(4) ¹Vor Abgabe des ersten Stimmzettels überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurne leer ist. ²Die Wahlurne ist sodann bis zur Stimmauszählung verschlossen zu halten.

(5) Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift gefertigt, die auch das Ergebnis der Wahl bekundet.

§ 17 Stimmabgabe

(1) ¹Vor Aushändigung des Stimmzettels prüft der Wahlvorstand die Eintragung der Wählerin oder des Wählers in der Liste der Wahlberechtigten oder den Nachweis der Wahlberechtigung (§ 7 Absatz 7). ²Anschließend wird die Stimmabgabe vermerkt.

(2) ¹Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die sie oder er wählen will. ²Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind. ³Der Stimmzettel muss einen Hinweis enthalten, wie viele Personen höchstens gewählt werden.

(3) Der Stimmzettel ist in der Wahlkabine auszufüllen und anschließend in die Wahlurne zu werfen.

(4) ¹Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. ²Wer wegen körperlicher Gebrechen den Stimmzettel nicht eigenhändig kenntlich machen oder in die Wahlurne werfen kann, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

(5) ¹Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die schon vorher im Wahlraum anwesend waren. ²Sodann erklärt die Wahlleitung die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 18 Briefwahl

(1) Den Wahlberechtigten ist durch Briefwahl eine vorzeitige Stimmabgabe zu ermöglichen.

(2) ¹Der Wahlvorstand erteilt auf Antrag den Briefwahlschein zusammen mit dem Wahlumschlag und dem Stimmzettel. ²Der Antrag ist schriftlich an das zuständige Pfarrbüro zu richten oder dort zur Niederschrift zu erklären. ³Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann eine digitale Antragstellung zulassen und die diesbezüglichen Rahmenbedingungen festlegen.

(3) ¹Bei der Abgabe der Briefwahlunterlagen hat die Wählerin oder der Wähler dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene Wahlumschlag mit ihrem oder seinem Stimmzettel in einem weiteren verschlossenen Umschlag dem Wahlvorstand zugeleitet werden. ²Der Briefwahlumschlag muss spätestens zum Ende des Wahlzeitraums beim Wahlvorstand eingegangen sein. ³Ab Beginn der Wahlhandlung können Briefwahlumschläge nur noch an den Wahlstandorten den Wahlvorständen übergeben werden. ⁴Am Ende der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand die Briefwahlumschläge und entnimmt ihnen die Briefwahlscheine und die Wahlumschläge. ⁵Anhand des Briefwahlscheins wird die Wahlberechtigung überprüft und die Stimmabgabe in der gemäß § 17 Absatz 1 geführten Liste vermerkt. ⁶Anschließend wird der Wahlumschlag verschlossen in die Urne geworfen.

§ 19 Auszählung

(1) ¹Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlungen erfolgt die öffentliche Auszählung der Stimmen. ²Wurde an mehreren Wahlstandorten oder an einem Wahlstandort in mehreren Wahlräumen gewählt, werden die verschlossenen Wahlurnen und die Wahlunterlagen zunächst in einen gemeinsamen Auszählungsraum verbracht. ³Danach öffnet der Wahlvorstand die Wahlurnen, zählt die Stimmzettel und vergleicht ihre Anzahl mit der Anzahl der vermerkten Stimmabgaben. ⁴Abweichungen sind in der Niederschrift festzuhalten.

(2) ¹Zunächst werden die ungültigen Stimmzettel separiert. ²Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist. ³Bei der Briefwahl ist er außerdem ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind. ⁴Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand. ⁵Die ungültigen Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummerierung der Wahl Niederschrift beizufügen. ⁶In der Niederschrift werden die Gründe für die Ungültigkeit der Stimmzettel angegeben.

(3) ¹Die gültigen Stimmen werden laut vorgelesen und die Namen der gewählten Personen von einem Mitglied des Wahlvorstandes in einer Liste vermerkt. ²Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jede Kandidatin oder jeder Kandidat erhalten hat.

(4) ¹Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind diejenigen Personen gewählt, die unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. ³Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen Ersatzmitglieder; Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Der Wahlvorstand stellt fest, wer gewählt ist. ²Das Wahlergebnis ist im Auszählungsraum öffentlich bekannt zu geben.

(6) Wurde die Online-Wahl gemäß § 12 Absatz 2 als Wahlverfahren zugelassen, sind die online abgegebenen Stimmen entsprechend der dazu erlassenen Regelungen auszuzählen.

§ 20 Wahl Niederschrift

(1) ¹Die Wahl Niederschrift ist von der Wahlleitung und zwei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. ²Mit der Unterzeichnung schließt die Wahlhandlung ab.

(2) Die Wahlunterlagen sind vom Kirchenvorstand in Verwahrung zu nehmen, Wahl Niederschriften bzw. -protokolle sind zu archivieren, weitere Wahlunterlagen (Stimmzettel, Liste der Wahlberechtigten, Wahlbenachrichtigung, Erklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten, Briefwahlunterlagen) bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode aufzubewahren.

§ 21 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) ¹Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt unverzüglich für die Dauer mindestens einer Woche durch ortsübliche Veröffentlichung, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief und Internetveröffentlichung; auf die Möglichkeit des Einspruches nach § 22 ist dabei ausdrücklich hinzuweisen. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist in den Wahlunterlagen zu vermerken.

(2) Neben der Bekanntgabe nach Absatz 1 ist das Wahlergebnis am Sonntag nach der Wahl in allen Gottesdiensten (einschließlich Vorabend) zu verlesen.

§ 22 Einspruch

(1) ¹Jede und jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Wahl erheben. ²Dieser ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 21 Absatz 1) schriftlich beim bisherigen Kirchenvorstand zu erheben und zu begründen. ³Wird ein Einspruch innerhalb dieser Frist nicht erhoben, ist die Wahl rechtskräftig.

(2) ¹Der bisherige Kirchenvorstand beschließt innerhalb von zwei weiteren Wochen über den Einspruch. ²Ergibt die Prüfung, dass infolge der Verletzung von Wahlvorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl für ungültig zu erklären. ³Eine unrichtige Auszählung der Stimmen hat er zu berichtigen.

(3) ¹Der Beschluss ist zu begründen. ²Er ist der Einspruchsführerin bzw. dem Einspruchsführer sowie denjenigen, die von dem Beschluss betroffen sind, bekannt zu geben. ³Auf die Möglichkeit zur Beschwerde nach § 23 ist hinzuweisen. ⁴Unterbleibt dieser Hinweis, verlängert sich die Beschwerdefrist nach § 23 Absatz 1 Satz 1 um zwei Wochen.

§ 23 Beschwerde

(1) ¹Gegen den Beschluss des Kirchenvorstandes steht den in § 22 Absatz 3 Genannten innerhalb einer Woche nach Zugang des Einspruchsbescheides die Beschwerde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu. ²Dieses entscheidet innerhalb von zwei Wochen endgültig und teilt seine Entscheidung den davon Betroffenen mit. ³Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn der Kirchenvorstand nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Einspruchs entschieden hat.

(2) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden, eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses richtigstellen und in Fällen der Nichtdurchführung der Wahl oder der wiederholten Ungültigkeit oder Teilungsgültigkeit einer Wahl die ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen treffen.

(3) ¹Steht die Ungültigkeit einer Wahl endgültig fest, ist sie zu wiederholen. ²§ 4 Absatz 1 und Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 24 Wahlannahme; Amtszeit

(1) ¹Die Wahl bedarf der Annahme gegenüber dem Wahlvorstand. ²Die Erklärung bedarf mindestens der Textform.

(2) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, rücken gemäß § 9 Absatz 1 KVVG die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl für die Dauer der restlichen Amtszeit des Kirchenvorstandes nach.

(3) ¹Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchenvorstand die Mitglieder aus den wählbaren Personen gemäß den näheren Vorgaben des KVVG unverzüglich, spätestens jedoch in der übernächsten Sitzung, hinzu (§ 9 Absatz 2 KVVG). ²§ 9 Absatz 3 KVVG gilt entsprechend.

§ 25 Mitteilung des Wahlergebnisses an das Erzbischöfliche Generalvikariat

(1) ¹Nach der konstituierenden Sitzung, einschließlich Wahl der oder des geschäftsführenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder durch das pastorale Gremium gemäß § 5 Absatz 1 lit. c) KVVG, sind die Angaben zu den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern unverzüglich dem Erzbischöflichen Generalvikariat und dem zuständigen (Kirchen-)Gemeindeverband mitzuteilen. ²Mitzuteilen sind Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse, Beruf und Geburtsdatum; die Betroffenen sind hierüber gemäß den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu informieren.

(2) Treten während der Amtszeit Veränderungen in der Zusammensetzung des Kirchenvorstandes oder in der Besetzung der Ämter des geschäftsführenden Vorsitzes bzw. des stellvertretenden Vorsitzes ein, sind diese Änderungen ebenfalls unverzüglich dem (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat mitzuteilen.

(3) Das Erzbischöfliche Generalvikariat und der zuständige (Kirchen-)Gemeindeverband sind berechtigt, die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten neben der Prüfung von Wahlergebnissen auch zu statistischen Zwecken sowie für Zwecke der Information und Fort-/Weiterbildung von Kirchenvorstandsmitgliedern zu verarbeiten.

§ 26 Wahlunterlagen

¹Nach Ablauf der Amtszeit des gewählten Kirchenvorstandes sind die Wahlunterlagen datenschutzkonform zu vernichten. ²Davon ausgenommen sind Wahlniederschriften, die nach den bestehenden Regelungen in das Pfarrarchiv zu übernehmen sind.

§ 27 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) ¹Die zur Durchführung dieser Wahlordnung erforderlichen Regelungen erlässt der Ortsordinarius. ²Er kann insbesondere Regelungen treffen

- a) zur Online-Wahl als zusätzlichem Wahlverfahren (§ 12 Absatz 2 lit. a);
- b) zur Festlegung eines weiteren, eines leitenden oder eines alleinigen Wahlverfahrens (§ 12 Absatz 2 lit. b).

(2) Diese Wahlordnung tritt zum 1. November 2024 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen und rheinland-pfälzischen Anteil des Erzbistums Köln vom 29.02.2012 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2012 Nr. 34) außer Kraft.

Köln, 10. Oktober 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

**Nr. 186 Einführungsgesetz zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für das Erzbistum Köln
– KVVG – vom 1. November 2024 (EG KVVG Köln)**

**Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden
und (Kirchen-) Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen
und des rheinland-pfälzischen Anteils des Erzbistums Köln**

Gemäß § 22 KVVG wird durch ein Diözesangesetz bestimmt, in welchen Fällen ein Beschluss oder Rechtsakt erst durch Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates rechtswirksam wird. Diesbezüglich wird folgende Regelung getroffen:

§ 1 Kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigungsvorbehalte

(1) Beschlüsse und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes sowie der beschlussfassenden Organe (Verbandsversammlung und Verbandsausschuss) der (Kirchen-) Gemeindeverbände bedürfen in folgenden Fällen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates.

a) Bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
2. Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken, insbesondere Erbbaurechten;
3. Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten und Zustimmung zu behördlicher Widmung kirchlicher Grundstücksflächen;
4. Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen;
5. Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen;
6. Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
7. Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen;
8. Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen
9. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche;
10. Versicherungsverträge, ausgenommen Pflichtversicherungsverträge;
11. Gestellungsverträge, Beauftragung von Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern;
12. Abschluss von Reiseverträgen;
13. Gesellschaftsverträge, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträge jeder Art;
14. Erteilung von Gattungsvollmachten;
15. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung;
16. Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;
17. Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter lit. a) Ziff. 3 und 7 genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kraftfahrzeug-Stellplatzablösungs-Vereinbarungen;
18. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;

19. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen.
- b) Bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,00 EUR
1. Schenkungen;
 2. Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
 3. Kauf- und Tauschverträge;
 4. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen;
 5. Werkverträge mit Ausnahme der unter lit. a) Ziff. 11 genannten Verträge;
 6. Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter lit. a) Ziff. 11 genannten Verträge und Treuhandverträge;
 7. Abtretung von Forderungen, Schuldlass, Schuldversprechen, Schuldanerkennnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen.
- c) Bei Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen: Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen, die unbefristet sind oder deren befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr umgerechnet 15.000,00 EUR übersteigt.
- d) Im Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime:
1. Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert
 - 1.1 alle unter lit. a) Nr. 1 bis 7 und Nr. 9 bis 13, 18 und 19 genannten Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsakte;
 - 1.2 Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitenden in leitender Stellung, insbesondere mit Chefärztinnen und Chefarzten sowie leitenden Oberärztinnen oder Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitungen sowie Oberärztinnen oder Oberärzten;
 - 1.3 Belegarztverträge.
 2. Mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000,00 EUR alle unter lit. b) aufgeführten Rechtsgeschäfte und Rechtsakte.
 3. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, wenn sie unbefristet geschlossen werden, ihre befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder ihr Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 150.000,00 EUR übersteigt.
- (2) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 2 Verfahren

¹Bei Eingaben zur kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung ist in allen genehmigungspflichtigen Fällen grundsätzlich der betreffende Beschluss in Form eines beglaubigten Auszuges aus dem Sitzungsbuch in zweifacher Ausfertigung mit etwaigen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen. ²Durch gesonderte Bestimmung kann die Vorlage in elektronischer Form zugelassen werden.

§ 3 Vorausgenehmigungen

¹Der Ortsordinarius kann anordnen, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates zu einem der in § 1 aufgeführten Beschlüsse, Rechtsgeschäfte oder Rechtsakte vorab erteilt wird (Vorausgenehmigung). ²Die Regelung ist im Amtsblatt des Erzbistums Köln zu veröffentlichen.

Artikel 2

Erlass von Ausführungsbestimmungen

¹Sofern gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, trifft die Ausführungsbestimmungen zum KVVG, zur Wahlordnung und zur Geschäftsanweisung der Generalvikar. ²Dies betrifft insbesondere Regelungen nach

- § 4 Abs. 2 KVVG (Vermögensverwaltung)
- § 7 Abs. 3 KVVG (Ausschüsse des Kirchenvorstandes),
- § 21 Abs. 3 S. 3 KVVG (Geschäfte der laufenden Verwaltung),
- § 23 S. 2 KVVG (Schlichtungsverfahren),
- § 3 Geschäftsanweisung (Vorausgenehmigungen).

Artikel 3

Bestimmungen für (Kirchen-) Gemeindeverbände

¹Die in Bezug auf die Verwaltung und Vertretung der (Kirchen-) Gemeindeverbände im Erzbistum Köln bestehenden Bestimmungen bleiben bis zu einer Neuregelung in Kraft. ²Nach § 32 Abs. 1 KVVG bleiben die bei Inkrafttreten des KVVG bestehenden Organe der Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände (Vertreterversammlungen, Verbandsausschüsse) bis zur ersten Konstituierung der nach dem KVVG zu bildenden Organe bestehen. ³§§ 25, 26 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 gelten bis zu einer diözesanen Neuregelung als kirchliches Recht fort.

Artikel 4

Bestimmungen für Kirchenvorstände

§ 1 Übergangsregelung für Kirchenvorstände bis zur ersten Neuwahl

¹Gemäß § 32 KVVG bleiben die bei Inkrafttreten des KVVG bestehenden Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände) bis zur ersten Konstituierung der nach dem KVVG zu bildenden Organe bestehen. ²Dies gilt auch für bisherige Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 VVG („aufgrund besonderen Rechtstitels Berechtigte oder die von ihnen Ernannten“). ³§ 5 KVVG findet insoweit keine Anwendung.

§ 2 Übergangsregelung zu § 13 Abs. 1 lit. c) KVVG i. V. m. § 11 Abs. 4 S. 1 lit. a) KVVG und § 3 Abs. 3 lit. a) KV-Wahlordnung

¹Im Hinblick auf § 11 Abs. 4 S. 1 lit. a) und § 13 Abs. 1 lit. c) KVVG sowie § 3 Abs. 3 lit. a) KV-Wahlordnung wird die Regelung getroffen, dass auch die dort genannten Personen bis zur ersten Konstituierung der nach dem KVVG zu bildenden Organe Mitglieder des jeweiligen Kirchenvorstandes bleiben. ²§ 13 Abs. 1 lit. c) KVVG und § 3 Abs. 3 lit. a) KV-Wahlordnung finden insoweit keine Anwendung.

§ 3 Regelung in Bezug auf bisherige Mitglieder der Kirchenvorstände nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924

¹Bisherige Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 VVG („aufgrund besonderen Rechtstitels Berechtigte oder die von ihnen Ernannten“) gehören den betreffenden Kirchenvorständen weiterhin als stimmberechtigte Mitglieder an. ²Die Mitgliedschaft endet spätestens mit dem Wegfall der zugrundeliegenden Rechtstitel. ³Auf eine Ablösung der Rechtstitel soll hingewirkt werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Inkrafttreten des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für den nordrhein-westfälischen und den rheinland-pfälzischen Landesteil der Erzdiözese Köln in Kraft.

Köln, 10. Oktober 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 187 Einführungsverordnung zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Köln (EV-KVVG)

Köln, 14. Oktober 2024

Artikel 1

Ausführungsbestimmungen über die Erteilung von Vorausgenehmigungen gemäß § 3 der Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden des Erzbistums Köln (Ausführungsbestimmung Vorausgenehmigung)

Für folgende Verträge wird unter den nachstehend genannten Voraussetzungen im Rahmen der Vorausgenehmigung des Vermögensrates und des Konsultorenkollegiums die nach der Geschäftsanweisung (EG KVVG) notwendige kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung als Vorausgenehmigung erteilt. Die Regelungen der Vorausgenehmigung entbinden Kirchenvorstand bzw. Verbandsvertretung oder Gattungsvollmachtnehmer und Regionalrendantur nicht von ihrer Verantwortung und Sorgfaltspflicht.

§ 1 Mietverträge

Die nach § 1 Abs. 1 c) der Geschäftsanweisung erforderliche Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde zum Abschluss von Mietverträgen über Wohnraum oder gewerbliche Räume wird im Voraus erteilt, wenn

- der Mietvertrag dem jeweils aktuellen Muster für Wohnraummietverträge oder Mietverträge über gewerbliche Räume eines Haus- und Grundbesitzervereins entspricht,
- die im Vertragsmuster zugelassenen Wahlmöglichkeiten zutreffend ausgefüllt sind,
- in dem Vertrag keine Änderungen oder Streichungen vorgenommen wurden,
- der vereinbarte Mietzins (Nettomiete) mindestens der ortsüblichen Vergleichsmiete oder dem zuletzt veröffentlichten Mietspiegel oder bei sozial gefördertem Wohnungsbau der Kostenmiete entspricht, deren letzte Festsetzung nicht älter als fünf Jahre ist,
- bei der Vermietung sozial gefördertem Wohnraums ein gültiger Wohnberechtigungsschein vorgelegt wurde, und
- der Mietvertrag nicht befristet wurde.

Diese Regelung gilt nicht für Dienstwohnungen und Immobilien, die Dienstwohnungen enthalten.

Der Kirchenvorstandsbeschluss hat folgenden Vermerk zu enthalten:

„Dieser Mietvertrag ist gemäß § 1 der Ausführungsbestimmung Vorausgenehmigung kirchenaufsichtsrechtlich im Voraus genehmigt.“

Dem Erzbischöflichen Generalvikariat ist eine Kopie des unterzeichneten und gesiegelten Vertrages samt Anlagen sowie der Kirchenvorstandsbeschluss zu übersenden.

Der Vorlage einer Kopie des Kirchenvorstandsbeschlusses bedarf es nicht, soweit die Verwaltung der Mietobjekte einschließlich des Abschlusses von Mietverträgen einer externen Haus- und Mietverwaltung übertragen und dieser die zum Abschluss von Mietverträgen erforderliche Vollmacht erteilt wurde.

§ 2 Stellplatz- und Garagenmietverträge

Die nach § 1 Abs. 1 c) der Geschäftsanweisung erforderliche Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde zum Abschluss von Stellplatz- und Garagenmietverträgen wird im Voraus erteilt, wenn

- der Mietvertrag dem jeweils aktuellen Muster für entsprechende Verträge eines Haus- und Grundbesitzervereins entspricht,
- die im Vertragsmuster zutreffenden Wahlmöglichkeiten zutreffend ausgefüllt sind,
- in dem Vertrag keine Änderungen oder Streichungen vorgenommen wurden, und
- der vereinbarte Mietzins (Nettomiete) mindestens der ortsüblichen, marktgerechten Miete entspricht.

Der Kirchenvorstandsbeschluss hat folgenden Vermerk zu enthalten:

„Dieser Mietvertrag ist gemäß § 2 der Ausführungsbestimmung Vorausgenehmigung kirchenaufsichtsrechtlich im Voraus genehmigt.“

Dem Erzbischöflichen Generalvikariat ist eine Kopie des unterzeichneten und gesiegelten Vertrages samt Anlagen sowie der Kirchenvorstandsbeschluss zu übersenden.

Der Vorlage einer Kopie des Kirchenvorstandsbeschlusses bedarf es nicht, soweit die Verwaltung der Mietobjekte einschließlich des Abschlusses von Mietverträgen einer externen Haus- und Mietverwaltung übertragen und dieser die zum Abschluss von Mietverträgen erforderliche Vollmacht erteilt wurde

§ 3 Orgelpflegeverträge

Die nach § 1 Abs. 1 b) Ziff. 5 der Geschäftsanweisung erforderliche Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde zum Abschluss von Orgelpflegeverträgen wird im Voraus erteilt, wenn

- der Orgelpflegevertrag dem aktuellen Muster des Erzbischöflichen Generalvikariates entspricht,
- das vereinbarte Entgelt den im Amtsblatt des Erzbistums Köln zuletzt veröffentlichten Werten entspricht, und
- der Vertrag mit einer Frist von längstens einem Jahr gekündigt werden kann.

Bei Orgelpflegeverträgen neu errichteter Orgeln reicht es aus, dass der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist kündbar ist.

Der Kirchenvorstandsbeschluss hat folgenden Vermerk zu enthalten:

„Dieser Vertrag ist gemäß § 3 der Ausführungsbestimmung Vorausgenehmigung kirchenaufsichtsrechtlich im Voraus genehmigt.“

Dem Erzbischöflichen Generalvikariat ist eine Kopie des unterzeichneten und gesiegelten Vertrages sowie der Kirchenvorstandsbeschluss zu übersenden.

§ 4 Glockenwartungsverträge

Die nach § 1 Abs. 1 b) Ziff. 5 der Geschäftsanweisung erforderliche Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde zum Abschluss von Glockenwartungsverträgen wird im Voraus erteilt.

Der Kirchenvorstandsbeschluss hat folgenden Vermerk zu enthalten:

„Dieser Vertrag ist gemäß § 4 der Ausführungsbestimmung Vorausgenehmigung kirchenaufsichtsrechtlich im Voraus genehmigt.“

Dem Erzbischöflichen Generalvikariat ist eine Kopie des unterzeichneten und gesiegelten Vertrages sowie der Kirchenvorstandsbeschluss zu übersenden.

§ 5 Kapitalanlagen

Die nach § 1 Abs. 1 b) Ziff. 4 der Geschäftsanweisung erforderliche Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde zum Erwerb, zur Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen (Kapitalanlagen) wird bis zu einem Gegenstandswert von bis zu 100.000,00 Euro in Bezug auf das Kapitalvermögen der Kirchengemeinde oder des (Kirchen-) Gemeindeverbands bzw. bei Fondsvermögen in Bezug auf den jeweiligen kirchengemeindlichen Fonds im Voraus erteilt, wenn die Kapitalanlage in Bezug auf das Vermögen der Kirchengemeinde oder des (Kirchen-) Gemeindeverbands bzw. bei Fondsvermögen in Bezug auf den jeweils betroffenen kirchengemeindlichen Fonds entsprechend der Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (KANlageRL) in der jeweils geltenden Fassung angelegt wurde.

Der Kirchenvorstandsbeschluss hat folgenden Vermerk zu enthalten:

„Die Kapitalanlage entspricht den Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (KANlageRL) in der jeweils geltenden Fassung und ist daher gemäß § 5 der Ausführungsbestimmung Vorausgenehmigung kirchenaufsichtsrechtlich im Voraus genehmigt.“

Dem Erzbischöflichen Generalvikariat ist der Kirchenvorstandsbeschluss zu übersenden.

§ 6 Friedhofssatzungen

Die nach § 1 Abs. 1 a) Ziff. 15 der Geschäftsanweisung erforderliche Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde für Friedhofssatzungen wird im Voraus erteilt, wenn die Friedhofssatzung dem jeweils aktuellen Muster des Erzbistums Köln entspricht.

Diese Vorausgenehmigung gilt nicht für Friedhofsgebührensatzungen.

Der Kirchenvorstandsbeschluss hat folgenden Vermerk zu enthalten:

„Diese Friedhofssatzung ist gemäß § 6 der Ausführungsbestimmung Vorausgenehmigung kirchenaufsichtsrechtlich im Voraus genehmigt.“

Dem Erzbischöflichen Generalvikariat ist eine Kopie der Friedhofssatzung samt Anlagen sowie der Kirchenvorstandsbeschluss zu übersenden.

§ 7 Gattungsvollmachten für KV- und KGV-Ausschüsse

Die nach § 1 Abs. 1 a) Ziff. 14 der Geschäftsanweisung erforderliche Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde für Gattungsvollmachten wird im Voraus erteilt, wenn sie den jeweils aktuellen Mustern für Gattungsvollmachten des Erzbischöflichen Generalvikariates für KV-Ausschüsse und KGV-Ausschüsse entsprechen.

Der Kirchenvorstandsbeschluss hat folgenden Vermerk zu enthalten:

„Diese Gattungsvollmacht ist gemäß § 7 der Ausführungsbestimmung Vorausgenehmigung kirchenaufsichtsrechtlich im Voraus genehmigt.“

Dem Erzbischöflichen Generalvikariat ist eine Kopie der unterschriebenen und gesiegelten Gattungsvollmacht sowie der Kirchenvorstandsbeschluss zu übersenden.

§ 8 Reiseverträge der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbands

Die nach § 1 Abs. 1 a) Ziff. 12 der Geschäftsanweisung erforderliche Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde zum Abschluss von Reiseverträgen bis zu einem Reisepreis von 100.000 € wird im Voraus erteilt, wenn

- die Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindeverband als Reiseveranstalter auftreten,
- eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck der selben Reise angeboten wird,
- die gesetzlich vorgegebenen Formblätter für die Unterrichtung des Reisenden bei Pauschalreisen verwendet werden,
- die gesetzliche Verpflichtung zur Reisepreissicherung durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages erfüllt ist und
- die versicherte Leistung der Reisepreissicherung den gesetzlichen Vorschriften entspricht, oder,
- wenn die Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindeverband einen Reiseveranstalter beauftragt.

§ 9 Arbeitsverträge

Die nach § 1 Abs. 1 a) Ziff. 8 der Geschäftsanweisung erforderliche Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde zum Abschluss und zur vertraglichen Änderung von Dienst und Arbeitsverträgen wird im Voraus erteilt:

- a) Bei Abschluss von Arbeitsverträgen, wenn
 - die fachlichen und die persönlichen Voraussetzungen nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Artikel 6 erfüllt sind,
 - die Voraussetzungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung – KAVO – in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind,
 - der Arbeitsvertrag unter Verwendung der vom Erzbischöflichem Generalvikariat herausgegebenen Vertragsmuster ohne Änderungen und ohne im Muster nicht vorgesehene Streichungen/Ergänzungen erstellt wurde und
 - die Einstellung oder Änderung den genehmigten Stellenplan nicht überschreitet;
- b) bei Aufhebungsverträgen, sofern das von der Erzbischöflichen Behörde herausgegebene Muster unverändert übernommen wurde;
- c) wenn mit dem Beschäftigten eine von der Erzbischöflichen Behörde erstellte Zusatzvereinbarung oder ein solcher Praxisvertrag über ein duales Studium geschlossen werden soll;

- d) wenn ein Berufspraktikant länger als ein Jahr beschäftigt werden soll;
- e) wenn ein Ausbildungsverhältnis nach der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) begründet werden soll;
- f) wenn die Einstellung oder Änderung den Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 sowie der Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW in ihren jeweils gültigen Fassungen entspricht.

Nicht im Voraus genehmigt sind:

- Arbeitsverträge mit Leitungen von Tageseinrichtungen für Kinder oder deren Stellvertretungen, Leitungen von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen der Offenen Tür (OT), mit Regionalkantorinnen und -kantoren, Seelsorgebereichsmusikerinnen und -musikern, Kirchenmusikerinnen und -musikern auf A- oder B-Stellen;
- Verträge mit Geschäftsführungen und Leitungen von gemeinnützigen Einrichtungen;
- Altersteilzeitvereinbarungen;
- Arbeitsverträge mit Mitarbeitenden sowie Auszubildenden der Gemeindeverbände;
- Ausbildungsverträge mit Ausnahme von Beschäftigungen in Kindertageseinrichtungen;
- Arbeitsverträge im Rahmen von Projekt-/Sonderstellen.

Ist der Arbeits-/Nachtragsvertrag im Voraus genehmigt, hat die Regionalrendantur bei der Ausfertigung unter den Unterschriften der Vertragsparteien folgenden Genehmigungsvermerk einzufügen:

„Dieser Arbeitsvertrag / Nachtragsvertrag ist gemäß § 9 der Ausführungsbestimmung Vorausgenehmigung kirchenaufsichtsrechtlich im Voraus genehmigt.“

Geprüft und unterzeichnet:

Ort, den

Regionalrendanturleitung oder Stellvertretung“

Nach Abschluss des Arbeits-/Nachtragsvertrages verbleibt dieser bei den jeweils zuständigen Regionalrendanturen. Eine Übermittlung an das Erzbischöfliche Generalvikariat hat nur auf dortige Nachfrage sowie in elektronischer Form zu erfolgen.

§ 10 Revision

Die Stabsabteilung Rechnungskammer wird bei den regelmäßigen Rechnungsprüfungsterminen die Vorgänge einer besonderen Prüfung zu unterziehen, bei denen gemäß diesen Ausführungsbestimmungen die Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde im Voraus erteilt wurde.

Artikel 2

Ausführungsbestimmungen zur Bestimmung von Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 21 Abs. 3 S. 1 KVVG

Gemäß § 21 Abs. 3 S. 3 KVVG wird folgende Regelung getroffen:

§ 1 Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 21 Abs. 3 S. 1 KVVG sind solche Geschäfte bis zu einer Höhe von maximal 5.000 EUR brutto im Einzelfall, die in mehr oder weniger regelmäßigen Wiederkehr vorkommen und nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Kirchengemeinde von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind.

(2) Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen alle in § 22 KVVG in Verbindung mit § 1 der Geschäftsanweisung aufgezählten Rechtsgeschäfte mit Ausnahme der Geschäfte nach

- § 1 Abs. 1 b) Nr. 3 Geschäftsanweisung (Kauf- und Tauschverträge),
- § 1 Abs. 1 b) Nr. 5 Geschäftsanweisung (Werkverträge der dort genannten Art),
- § 1 Abs. 1 b) Nr. 6 Geschäftsanweisung (Geschäftsbesorgungsverträge))

mit einem Gegenstandswert von nicht mehr als 5.000 EUR brutto im Einzelfall.

(3) Unbeschadet Absatz 2 sind Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von Absatz 1 auch Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die nicht unter den Genehmigungsvorbehalt nach § 1 Abs. 1 c) der Geschäftsanweisung fallen sowie die Betreuungsverträge in den kirchengemeindlichen Kindertageseinrichtungen.

§ 2 Heraufsetzung der Wertgrenze

¹Der Kirchenvorstand kann für einzelne oder sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung durch Beschluss die Wertgrenze nach § 1 bis zur Höhe des doppelten Betrages einheitlich heraufsetzen. ²Eine darüberhinausgehende Erhöhung bedarf der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.

§ 3 Bevollmächtigung Dritter

Gemäß § 21 Abs. 4 KVVG sowie § 1 Abs. 1 a) Nr. 14 Geschäftsanweisung kann der Kirchenvorstand auch eine andere Person, insbesondere die Verwaltungsleitung, oder einen Ausschuss des Kirchenvorstands mit der Wahrnehmung von Geschäften der laufenden Verwaltung betrauen.

§ 4 Geltung für (Kirchen-) Gemeindeverbände

Die Regelungen der vorstehenden §§ 1 bis 3 gelten entsprechend auch für die Geschäfte der (Kirchen-) Gemeindeverbände.

Artikel 3

Ausführungsbestimmungen über die Bildung von Ausschüssen der Kirchenvorstände im Erzbistum Köln

Gemäß § 7 Abs. 3 KVVG wird folgende Regelung getroffen:

§ 1 Bildung von Ausschüssen

(1) Für die Dauer seiner Amtsperiode soll der Kirchenvorstand im Rahmen von § 7 KVVG Ausschüsse bilden.

(2) Im Beschluss des Kirchenvorstandes ist für jeden Ausschuss insbesondere festzulegen:

- a) die Anzahl der Ausschussmitglieder,
- b) der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Ausschuss,
- c) der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.

(3) Der Kirchenvorstand kann Beschlüsse zur Bildung von Ausschüssen jederzeit rückgängig machen und erteilte Vollmachten widerrufen.

(4) Der Kirchenvorstand soll in der Regel folgende Fachausschüsse bilden:

- a) Bauausschuss,
- b) Finanzausschuss,
- c) Liegenschaftsausschuss,
- d) Personalausschuss, soweit Personal bei der Kirchengemeinde angestellt ist,
- e) KiTa-Ausschuss (KiTa allgemein oder KiTa Personalangelegenheiten), sofern die Kirchengemeinde Trägerin einer KiTa ist, sowie
- f) einen Friedhofsausschuss, soweit es einen kirchengemeindlichen Friedhof gibt.

(5) Der Kirchenvorstand kann zudem Ausschüsse für die Erledigung ortsbezogener Aufgaben bilden.

§ 2 Fachausschüsse des Kirchenvorstands

(1) Soweit der Kirchenvorstand keinen anderweitigen Beschluss fasst, haben die vom Kirchenvorstand gemäß § 7 Abs. 2 KVVG i.V.m. § 1 Abs. 4 dieser Ausführungsbestimmungen gebildeten Fachausschüsse nachstehende Aufgaben und Befugnisse:

Durch die Bildung des Fachausschusses bevollmächtigt der Kirchenvorstand die von ihm ernannten Ausschussmitglieder in der Weise, dass jedes auch allein berechtigt ist, bis auf Widerruf sämtliche rechtsverbindliche Willenserklärungen, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind, abzugeben. Das betroffene Ausschussmitglied ist angewiesen, zuvor die Sachverhalte in der Weise zu prüfen, wie sie auch der Kirchenvorstand zu prüfen hat. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich in einem Protokoll niederzulegen.

Der Ausschuss hat seine Entscheidungen ausschließlich innerhalb des genehmigten Wirtschafts- und Stellenplans zu treffen. Grundsätzliche Entscheidungen sind dem Kirchenvorstand vorbehalten.

Der Ausschuss hat den Kirchenvorstand in jeder Sitzung über die getroffenen Entscheidungen und den Stand von eingeleiteten bzw. in Umsetzung befindlichen Maßnahmen zu informieren.

a) Bauausschuss

Der Bauausschuss hat unter Beachtung der Vorgaben der Kirchlichen Bauregel und der Kirchlichen Vergabe-Richtlinie für Bauaufträge der Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (KVergRI) in der jeweils geltenden Fassung folgende Aufgaben und Befugnisse, soweit diese nicht den Ausschüssen zur Erledigung ortsbezogener Aufgaben oder dem KiTa-Ausschuss übertragen sind:

- Durchführung von Ortsbesichtigungen im Rahmen der regelmäßigen Bauunterhaltung, insbesondere die Durchführung der jährlichen Begehung der Objekte sowie Ausfüllen des Begehungprotokolls,
- Abwicklung von Reparaturmaßnahmen, sofern sie den Kostenrahmen von insgesamt 15.000,00 € nicht überschreiten,
- Beratung der kirchengemeindlichen Gremien über die Notwendigkeit von baulichen Maßnahmen und deren Priorisierung,
- Begleitung der Umsetzung der vom Kirchenvorstand beschlossenen und (sofern erforderlich) durch das Erzbischöfliche Generalvikariat genehmigten Baumaßnahmen in allen erforderlichen Planungsschritten,
- Prüfung von Rechnungen und Freigabeerklärung gegenüber dem Kämmerer/der Kämmerin oder den stellvertretenden Vorsitzenden zur Bezahlung einzelner Gewerke und Leistungen, soweit sie den durch den Kirchenvorstand anerkannten und durch das Erzbischöfliche Generalvikariat genehmigten Auftrags- und Kostenrahmen nicht überschreiten,
- Einleitung von Reparatur- und Sicherungsmaßnahmen bei Gefahr in Verzug. Der Vorsitzende bzw. der/die geschäftsführende Vorsitzende des Kirchenvorstandes und die anderen Ausschussmitglieder sowie der Fachbereich Bau Kirchengemeinden des Erzbischöflichen Generalvikariats und ggf. örtliche Behörden sind davon unverzüglich zu informieren.

b) Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Prolongation fälliger Kapitalanlagen,
- Beauftragung von Transaktionen und Dienstleistungen für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinde,
- Erstellung der Wirtschaftsplanung, die Koordination mit der Regionalrendantur bis zur Vorbereitung der Beschlussfassung im Kirchenvorstand sowie die Prüfung der Einhaltung der Wirtschaftsplanung (Soll-Ist-Vergleich),
- Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Kassenprüfung nach Erstellung durch die Regionalrendantur bis zur Vorbereitung der Beschlussfassung.

c) Liegenschaftsausschuss

Der Liegenschaftsausschuss hat folgende Aufgaben, soweit diese nicht den Ausschüssen zur Erledigung ortsbezogener Aufgaben oder dem KiTa-Ausschuss übertragen sind:

- Vorbereitung der Pachtvergaben,
- Vorbereitung und Abschluss von Mietverträgen,
- Kontrolle von Miet- und Pachtobjekten, insbesondere Zählerstände, Dachkontrolle, Baumkontrolle, Energiecheck,
- Vorbereitung von Entscheidungen des Kirchenvorstands in Liegenschaftsangelegenheiten.

d) Personalausschuss

Der Personalausschuss hat nachstehende Aufgaben und Befugnisse, soweit sie nicht den Verwaltungsleitungen oder dem KiTa-Ausschuss übertragen sind.

aa) Personalausschuss (ohne KiTa)

- Personalgewinnung, insbesondere auch das Schalten von Stellenanzeigen, sofern diese den Kostenrahmen von 15.000,00 €/Jahr nicht überschreiten, sowie die Personalauswahl, und
- Begründung, Änderung und Kündigung von Arbeitsverhältnissen, mit Ausnahme von pädagogischem Personal und Küchenkräften der KiTas der Kirchengemeinde.

bb) Personalausschuss (mit KiTa)

- Personalgewinnung, insbesondere auch das Schalten von Stellenanzeigen, sofern diese den Kostenrahmen von 15.000,00 €/Jahr nicht überschreiten, sowie die Personalauswahl, und
- Begründung, Änderung und Kündigung von Arbeitsverhältnissen der Kirchengemeinde.

Arbeitsverträge sind gemäß § 21 Abs. 1 KVVG durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstands oder der Stellvertretung sowie einem weiteren Kirchenvorstandsmitglied unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen.

e) KiTa-Ausschuss

Der KiTa-Ausschuss hat folgende, die Kindertageseinrichtungen (KiTas) betreffende Aufgaben und Befugnisse, soweit diese nicht einem anderen Fachausschuss oder den Ausschüssen zur Erledigung ortsbezogener Aufgaben oder einer Verwaltungsleitung übertragen sind:

- Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen durch die Kirchengemeinde gemäß SGB VIII und SGB IX sowie den kirchlichen Bestimmungen (z.B. Meldungen nach § 47 SGB VIII, Buch- und Aktenführung, Konzeptionserstellung, Kinderschutz),
- Festlegung der Gruppenstruktur der KiTas in Abstimmung mit der kommunalen Jugendhilfeplanung,
- Beantragung der öffentlichen Zuschüsse zum Betrieb der KiTas,
- Abrechnung der Zuwendungen durch Dritte (z.B. Verwendungsnachweis),
- Abschluss von Betreuungsverträgen,
- in Rücksprache mit den Leitungen der KiTas sowie der Verwaltungsleitung die Festlegung der Schließtage der Einrichtungen nach Anhörung durch den Elternbeirat,
- nach Zustimmung des Elternbeirates die Festlegung der Art der Verpflegung und der Höhe des Verpflegungsentgeltes,
- Abschluss von Verpflegungsverträgen,
- Mitwirkung im Rat der Tageseinrichtung,
- Vorbereitung der Beschlüsse des Kirchenvorstands zur Trägeranteilsfinanzierung und sonstiger Sonderfinanzierungen von KiTas.

Der KiTa-Ausschuss hat folgende weitere Aufgaben und Befugnisse, soweit diese nicht anderen Ausschüssen oder einer Verwaltungsleitung zugewiesen wurden:

- Begründung, Änderung und Kündigung von Arbeitsverhältnissen des pädagogischen und nicht-pädagogischen (z.B. FSJ-Personen, KiTa-Helfende, Auszubildende) Personals sowie der Küchenkräfte in den KiTas der Kirchengemeinde,
- Abgabe verpflichtender Willenserklärungen im Namen des Kirchenvorstands, insbesondere die Veröffentlichung von Stellenanzeigen, sofern sie den Kostenrahmen von insgesamt 15.000,00 €/Jahr nicht überschreiten,
- Abschluss von Rechtsgeschäften und das Tätigen von Anschaffungen im Bereich der KiTas bis zu einem Betrag von 5.000,00 € je Einzelfall einschließlich des Abschlusses von Dauerschuldverträgen.

Arbeitsverträge sind gemäß § 21 Abs. 1 KVVG durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstands oder der Stellvertretung und einem weiteren Kirchenvorstandsmitglied unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen.

Darüber hinaus hat der KiTa-Ausschuss unter Beachtung der Vorgaben der Kirchlichen Bauregel und der Kirchlichen Vergabe-Richtlinie für Bauaufträge der Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (KVergRI) folgende, die KiTas betreffende Aufgaben und Befugnisse, soweit diese nicht einem anderen Fachausschuss oder den Ausschüssen zur Erledigung ortsbezogener Aufgaben oder einer Verwaltungsleitung übertragen sind:

- Durchführung von Ortsbesichtigungen im Rahmen der regelmäßigen Bauunterhaltung; hier insbesondere Durchführung der jährlichen Begehung der Objekte sowie Ausfüllen des jeweils aktuellen Begehungsprotokolls,
- Abwicklung von kleineren Reparaturmaßnahmen, sofern sie den Kostenrahmen von insgesamt max. 15.000,00 € nicht überschreiten,
- Beratung der kirchengemeindlichen Gremien über die Notwendigkeit von baulichen Maßnahmen und deren Priorisierung,
- Umsetzung der vom Kirchenvorstand beschlossenen und (sofern erforderlich) durch das Erzbischöfliche Generalvikariat genehmigten Planungsschritte sowie Durchführung von Baumaßnahmen,
- Prüfung von Rechnungen und Freigabeerklärung gegenüber dem Kämmerer zur Bezahlung einzelner Gewerke und Leistungen, soweit sie den durch den Kirchenvorstand anerkannten und durch das Erzbischöfliche Generalvikariat genehmigten Auftrags- und Kostenrahmen nicht überschreiten,
- Einleitung von Reparatur- und Sicherungsmaßnahmen bei Gefahr in Verzug. Der Vorsitzende bzw. der/die geschäftsführende Vorsitzende des Kirchenvorstandes und die anderen Ausschussmitglieder sowie das Erzbischöfliche Generalvikariat (der Fachbereich Bau Kirchengemeinden) und ggf. örtliche Behörden sind davon unverzüglich zu informieren.

f) Friedhofsausschuss

Der Friedhofsausschuss hat folgende Aufgaben und Befugnisse soweit diese nicht einem Ausschuss zur Erledigung ortsbezogener Aufgaben zugewiesen wurden:

- Veranlassung der zur Instandhaltung und -setzung der Friedhofsanlagen notwendigen Baumaßnahmen, sofern sie den Kostenrahmen von insgesamt 15.000,00 € nicht überschreiten,
- Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und Änderung von Grabmalen und Grabeinfassungen,
- Gräbervergabe und Erteilung von Nutzungsrechten für Gräber,
- Vorbereitung der Gebührenbescheide nach der Friedhofsgebührenordnung,
- Prüfung von Rechnungen und Freigabeerklärung gegenüber dem Kämmerer/der Kämmerin oder den stellvertretenden Vorsitzenden zur Bezahlung einzelner Gewerke und Leistungen, soweit sie den durch den Kirchenvorstand anerkannten und durch das Erzbischöfliche Generalvikariat genehmigten Auftrags- und Kostenrahmen nicht überschreiten,
- Einleitung von Reparatur- und Sicherungsmaßnahmen bei Gefahr in Verzug. Der Vorsitzende bzw. der/die geschäftsführende Vorsitzende des Kirchenvorstandes und die anderen Ausschussmitglieder sowie der Fachbereich Bau Kirchengemeinden und der Fachbereich Weltliches Recht des Erzbischöflichen Generalvikariats und ggf. örtliche Behörden sind davon unverzüglich zu informieren
- Vorbereitung grundsätzlicher Maßnahmen durch den Kirchenvorstand (z.B. Erweiterung, Schließung und Entwidmung von Friedhöfen oder Teilflächen).

(2) Soweit der Kirchenvorstand keine Ausschüsse für die Erledigung ortsbezogener Aufgaben bildet, nehmen die einzelnen Fachausschüsse im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit auch die ortsbezogenen Aufgaben wahr.

§ 3 Ausschüsse für die Erledigung ortsbezogener Aufgaben

(1) Die Bezeichnung der Ausschüsse zur Erledigung ortsbezogener Ausgaben soll die Ortsbezogenheit erkennen lassen. Die Bezeichnung soll den jeweiligen Kirchort wiedergeben und eine Verwechslung mit anderen Ausschüssen ausschließen (z.B. Kirchenvorstandsausschuss St. ... (Name der Kirche, an deren Ort der Ausschuss tätig ist; bei Tätigkeit des Ausschusses an mehreren Kirchorten ist eine geeignete örtliche Bezeichnung zu wählen).

(2) Soweit der Kirchenvorstand keinen anderweitigen Beschluss fasst, haben die Ausschüsse für die Erledigung ortsbezogener Aufgaben nachstehende Aufgaben und Befugnisse.

Durch die Bildung des ortsbezogenen Ausschusses bevollmächtigt der Kirchenvorstand die von ihm ernannten Ausschussmitglieder in der Weise, dass jedes auch allein berechtigt ist, bis auf Widerruf sämtliche rechtsverbindliche Willenserklärungen, die zur Erfüllung der aufgeführten Aufgaben erforderlich sind, abzugeben. Das Ausschussmitglied ist angewiesen, zuvor die Sachverhalte in der Weise zu prüfen, wie sie auch der Kirchenvorstand zu prüfen hat. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich in einem Protokoll niederzulegen.

Der Ausschuss hat seine Entscheidungen ausschließlich innerhalb des genehmigten Wirtschafts- und Stellenplans zu treffen. Grundsätzliche Entscheidungen sind dem Kirchenvorstand vorbehalten.

Der Ausschuss hat den Kirchenvorstand in jeder Sitzung über die getroffenen Entscheidungen und den Stand von eingeleiteten bzw. in Umsetzung befindlichen Maßnahmen zu informieren.

Die Aufgaben und Befugnisse im Einzelnen:

- a) Entscheidung über die ortbezogene Verwendung der durch den Kirchenvorstand bewilligten Budgets,
- b) Bau- und Reparaturaufträge bis 15.000,00 €,
- c) Einleitung von Reparatur- und Sicherungsmaßnahmen bei Gefahr im Verzug,
- d) Durchführung von Ortsbesichtigungen,
- e) Beratung der kirchengemeindlichen Gremien bei der Priorisierung von Baumaßnahmen,
- f) Vorberatung von Miet- und Pachtvergaben sowie anderen Liegenschaftsangelegenheiten. Die Entscheidung und der Abschluss von Verträgen obliegt dem Kirchenvorstand oder dem Liegenschaftsausschuss,
- g) Kontrolle von Miet- / Pachtobjekten, insb. Zählerstände durchgeben, Dachkontrolle, Baumkontrolle, Energiecheck,
- h) Prüfung von Rechnungen und Freigabe gegenüber dem Kämmerer oder den (stellvertretenden) Vorsitzenden zur Bezahlung einzelner Gewerke und Leistungen, soweit der Kostenrahmen eingehalten wird. Die endgültige Freigabe von Rechnungen obliegt den anordnungsbefugten Kirchenvorstandsmitgliedern,
- i) Barkasse kontrollieren – soweit vor Ort in Kontaktbüros oder Pastoralbüro vorhanden. die Barkassendienstanweisung ist einzuhalten – Amtsblatt 2017 Nr. 130. Der KV bestimmt die Kassenführer durch Beschluss,
- j) Aufgaben nach der Kollektenordnung in der jeweils geltenden Fassung,
- k) Meldung von GEMA-pflichtigen Veranstaltungen an das Pastoralbüro.

§ 4 Besetzung, Sachkundige Mitglieder

(1) Die Anzahl der Ausschussmitglieder ist so zu bemessen, dass eine geordnete und zeitnahe Erledigung der übertragenen Aufgaben gewährleistet ist.

(2) Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt für die Dauer der Amtsperiode des Ausschusses. Mit dem Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand endet zugleich die Mitgliedschaft im Ausschuss.

(3) Werden einem Ausschuss Befugnisse nach § 7 Abs. 2 S. 1 KVVG übertragen, muss diesem Ausschuss mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören.

(4) Personen, die dem Kirchenvorstand nicht angehören, können als Sachkundige Mitglieder in Ausschüsse berufen werden, sofern sie in Bezug auf die dort zu behandelnden Aufgabenstellungen eine besondere fachliche oder persönliche Eignung aufweisen. Zum Sachkundigen Mitglied kann grundsätzlich nur bestellt werden, wer in einer Kirchengemeinde der Erzdiözese Köln aktiv wahlberechtigt zum Kirchenvorstand ist und dessen Wahlrecht nicht nach § 10 Abs. 2 KVVG ruht oder der oder die nach § 11 Abs. 4 b) bis d) KVVG nicht wählbar ist.

§ 5 Beschlüsse über die Bildung von Ausschüssen

(1) Im Beschluss über die Bildung von Ausschüssen sind die einzelnen in den jeweiligen Ausschuss berufenen Mitglieder genau zu benennen. Soweit der Kirchenvorstand Ausschüsse gemäß den vorstehenden Bestimmungen bildet, aber deren Befugnisse im Einzelfall beschränken möchte, hat er diese Beschränkungen im Beschluss konkret zu benennen. Beschlüsse über die Bildung von Ausschüssen sind einschließlich etwaiger Beschränkungen von Befugnissen dem Erzbischöflichen Generalvikariat als beglaubigter Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes zuzuleiten.

(2) Die Erteilung von Generalvollmachten (Berechtigung zur Vornahme aller Rechtsgeschäfte, soweit Vertretung zulässig ist) ist unzulässig.

§ 6 Sitzung und Beschlussfassung

(1) Für die Sitzung und Beschlussfassung in Ausschüssen sind die §§ 15 bis 19 sowie § 20 Abs. 1 bis 3 KVVG entsprechend anzuwenden.

(2) Willenserklärungen des Ausschusses, welche die Kirchengemeinde oder die vom Kirchenvorstand vertretenen Vermögensmassen berechtigen oder verpflichten sollen, sind stets von mindestens zwei Ausschussmitgliedern schriftlich abzugeben.

(3) Ausschüsse sind dem Kirchenvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie haben den Kirchenvorstand spätestens in dessen nächster Sitzung von allen wesentlichen Vorgängen, insbesondere der Abgabe von Willenserklärungen, welche die Kirchengemeinde oder die vertretenen Vermögensmassen berechtigen oder verpflichten sollen, schriftlich oder zu Protokoll des Kirchenvorstandes in Kenntnis zu setzen.

(4) Die kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse, insbesondere nach § 22 KVVG, bleiben unberührt und sind vor der Abgabe von Willenserklärungen auch von Ausschüssen zwingend zu beachten.

§ 7 Entsprechende Anwendung

Die Vorschriften gelten für die Ausschüsse der Verbandsvertretungen der Kirchengemeindeverbände und der Gemeindeverbände entsprechend.

Artikel 4

Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden der Erzdiozese Köln

§ 1 Vermögen der und in der Kirchengemeinde

(1) Der Kirchenvorstand ist das Vertretungsorgan der Kirchengemeinde und verwaltet nach § 4 Abs. 1 KVVG das Vermögen der Kirchengemeinde selbst sowie das Vermögen in der Kirchengemeinde (Fabrik-, Stellen- und Stiftungsfonds). Vermögen ist immer sowohl Kapital- als auch Grundvermögen.

(2) Die Stellenfonds treten unter unterschiedlichen Namen auf. Diese sind z.B. Pfarrfonds, Vikariefonds, Kaplaneifonds etc. Die Stiftungsfonds heißen häufig nach dem Zweck, z.B. Hospitalfonds.

(3) Das Kapitalvermögen der kirchengemeindlichen Fonds ist das sog. Substanzkapital, das grundsätzlich zu erhalten ist. Eine Entnahme von Substanzkapital ist nur mit Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats zulässig.

§ 2 Kirchengemeindliche Vermögensverwaltung

Die zuständige Regionalrendantur als unselbstständige Einrichtung des Gemeindeverbands, der Kirchengemeindeverband, dem die Kirchengemeinde angehört, sowie der Bereich Liegenschaften Kirchengemeinden im Erzbischöflichen Generalvikariat verwalten für die Kirchengemeinde im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit das Vermögen der sowie in der Kirchengemeinde. Im Übrigen verwaltet der Kirchenvorstand das kirchengemeindliche Vermögen selbst oder bedient sich Dritter.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Der Kirchenvorstand hat in der konstituierenden Sitzung einen Kämmerer sowie möglichst einen stellvertretenden Kämmerer zu wählen. Der Kämmerer und sein Stellvertreter müssen Mitglieder des Kirchenvorstands sein. Die Zuständigkeitsbereiche des Kämmerers und seines Stellvertreters können nach Aufgabenbereichen aufgeteilt werden. Die gewählten Personen sind unverzüglich dem Erzbischöflichen Generalvikariat mitzuteilen. Der Kämmerer und sein Stellvertreter können vom Kirchenvorstand abgewählt werden. Anschließend ist vom Kirchenvorstand unverzüglich ein neuer Kämmerer zu wählen.

(2) Der Kämmerer und sein Stellvertreter verwalten die Finanzen der Kirchengemeinde in Abstimmung mit der Regionalrendantur. Sie haben als Anordnungsberechtigte alle Ausgaben der Kirchengemeinde anzuweisen. Diese Anordnungsbefugnis kann durch einen Beschluss des Kirchenvorstands auch auf ein anderes Mitglied des Kirchenvorstands oder einen

Dritten übertragen werden. Der Kämmerer und sein Stellvertreter sind darüber hinaus die Ansprechpartner der Regionalrendantur für den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss der Kirchengemeinde.

(3) Dem Kirchenvorstand obliegt die Vermögensaufsicht. Er kann sich jederzeit über die Vermögenslage sowie über die Geschäfte der laufenden Verwaltung von der zuständigen Regionalrendantur unterrichten lassen. Mindestens einmal jährlich hat er die Kirchenkasse zu prüfen. Die Prüfung ist entsprechend zu protokollieren.

§ 4 Grundvermögen

(1) Das kirchengemeindliche Grundvermögen ist zu erhalten. Es darf daher grundsätzlich nur im Wege des Erbbaurechts veräußert werden, es sei denn es liegen besondere Umstände vor, die eine Eigentumsübertragung des Grundstücks an sich rechtfertigen. Das Grundvermögen ist angemessen renditestark einzusetzen.

(2) Der Veräußerungserlös des aufstehenden Gebäudes bei einer Vergabe des Grundstücks im Erbbaurecht ist dem Fonds zuzuführen, dem das betreffende Grundstück angehört. Gleiches gilt bei einer auflösenden Mietrücklage. Bei einem Grundstückstausch ist der zu erhaltende oder zu zahlende Wertausgleich ebenfalls dem betreffenden Fonds zuzuführen oder aus diesem zu entnehmen.

(3) In allen Fällen ist zu beachten, dass die durch Stiftungen und Schenkungen bedingten Auflagen aus den erwirtschafteten Erträgen erfüllt werden können.

§ 5 Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen ist unter Berücksichtigung der Vermögenssituation nach den Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (KANlageRL) vom 16. März 2022 in der jeweils geltenden Fassung anzulegen.

§ 6 Wirtschaftsplan

Die zuständige Regionalrendantur stellt nach Absprache mit dem Kämmerer rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf. Dieser ist vom Kirchenvorstand zu beraten, zu beschließen und zur Genehmigung dem Erzbischöflichen Generalvikariat einzureichen. Anschließend ist der Wirtschaftsplan nach vorheriger Bekanntmachung an geeigneter Stelle (z.B. Homepage, Pfarrbrief, Schaukasten der Pfarrkirche) zwei Wochen im Pastoralbüro zur Einsichtnahme offenzulegen.

§ 7 Jahresabschluss

Die zuständige Regionalrendantur stellt nach Absprache mit dem Kämmerer rechtzeitig einen Jahresabschluss auf. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt freiwillig nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils gültigen Fassung. Es gelten die Aufstellungsvorschriften für kleine Kapitalgesellschaften in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Diese umfassen die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang. Der Jahresabschluss ist vom Kirchenvorstand zu prüfen, zu beschließen und nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen öffentlich zur Einsichtnahme auszulegen. Er ist zur Prüfung durch die Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates bereitzuhalten. Anschließend ist der Wirtschaftsplan nach vorheriger Bekanntmachung an geeigneter Stelle (z.B. Homepage, Pfarrbrief, Schaukasten der Pfarrkirche) zwei Wochen im Pastoralbüro zur Einsichtnahme offenzulegen. Die Anweisung zur Aufstellung von Jahresabschlüssen bis einschließlich des Wirtschaftsjahres 2023 vom 1. Januar 2024 bleibt aufrechterhalten.

§ 8 (Kirchen-) Gemeindeverbände

Die Vorschriften gelten für die Vermögensverwaltung durch die Verbandsvertretungen der Kirchengemeindeverbände und der Gemeindeverbände entsprechend.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten entgegenstehender Regelungen

Diese Einführungsverordnung tritt mit Inkrafttreten des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Köln in Kraft. Zugleich treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft, insbesondere die

- Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AusbestGA – Vermögensverwaltung), Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 115, S. 101 ff., zuletzt geändert am 25. April 2023 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 66, S. 96 f.)

- Ausführungsverordnung zu Art. 7a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AusfVO – GA Vorausgenehmigung Nutzungs- und Wartungsverträge, Kapitalanlagen), Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 16, S. 28 ff., zuletzt geändert am 19. Januar 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 41, S. 54)
- Ausführungsverordnung zu Art 7a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln zu Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen (AusfVO – GA Vorausgenehmigung Arbeitsverträge/Nachtragsverträge), Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 125, S. 204 ff.